

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für
Anregungen und Beschwerden
gem. § 24 GO NRW der Stadt
Bergisch Gladbach

11.03.2025

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Durchführungsbericht AAB 27.11.2024 - öffentlicher Teil - Mitteilungsvorlage 0129/2025	7
TOP Ö 5.1.1 Mitteilung zur Anregung vom 30.08.2024 auf „Erhalt der Bebauungsstruktur der „blauen Siedlung“ in Schildgen“ Mitteilungsvorlage 0059/2025	11
TOP Ö 6 Anregung vom 31.10.2024 "Trinkgemeinschaft im öffentlichen Raum" Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW 0062/2025	13
Anlage 1: Anregung 0062/2025	17
TOP Ö 7 Anregung vom 04.11.2024 "Bauvorhaben Duckmaus" Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW 0061/2025	19
Anlage 1: Anregung 0061/2025	23
TOP Ö 8 Anregung vom 24.01.25 zur Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW 0145/2025	27
Anlage 1: Antrag 0145/2025	35
Anlage 2: Anregung von 2023 0145/2025	37
Anlage 3: Stellungnahme der Verwaltung von 2023 0145/2025	39
Anlage 4: Auszug aus der Niederschrift von 2023 0145/2025	45
TOP Ö 9 Anregung vom 11.02.2025 zur Parkregelung in der Forststraße Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW 0155/2025	47
Anlage 1: Anregung 0155/2025	49
TOP Ö 10 Bürgeranliegen 2024 Mitteilungsvorlage 0131/2025	55
Anlage 1: Jahresbericht 2024 0131/2025	57

Stadt Bergisch Gladbach

Datum

12.02.2025

Ausschussbetreuender Fachbereich

Zentrales Beschwerdemanagement

Sachbearbeitung

Dilara Baykus

Telefon-Nr.

02202-142667

Tag und Beginn der Sitzung

Dienstag, 11.03.2025, 17:00 Uhr

Einladung

zur 13. Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW der Stadt Bergisch Gladbach in der zehnten Wahlperiode

Sitzungsort

Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Frau Baykus, Tel. 02202-142667

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
- 3 **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 27.11.2024 - öffentlicher Teil - Vorlage: 0129/2025**
- 4 **Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**
- 5 **Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 5.1 **Schriftliche Mitteilungen**
 - 5.1.1 **Mitteilung zur Anregung vom 30.08.2024 auf „Erhalt der Bebauungsstruktur der „blauen Siedlung“ in Schildgen“
Vorlage: 0059/2025**
- 5.2 **Mündliche Mitteilungen**
- 6 **Anregung vom 31.10.2024 "Trinkgemeinschaft im öffentlichen Raum"
Vorlage: 0062/2025**
- 7 **Anregung vom 04.11.2024 "Bauvorhaben Duckmaus"
Vorlage: 0061/2025**
- 8 **Anregung vom 24.01.25 zur Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer**

Vorlage: 0145/2025

- 9 Anregung vom 11.02.2025 zur Parkregelung in der Forststraße
Vorlage: 0155/2025**
- 10 Jahresbericht des Zentralen Beschwerdemanagements über Bürgeranliegen 2024
Vorlage: 0131/2025**
- 11 Anträge der Fraktionen**
- 12 Anfragen der Ausschussmitglieder**

- N Nicht öffentlicher Teil**
 - 1 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil**
 - 2 Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**
 - 3 Mitteilungen des Bürgermeisters**
 - 3.1 Schriftliche Mitteilungen**
 - 3.1.1 Mitteilung des Bürgermeisters - nichtöffentlicher Teil -;
hier: Mitteilungen über Namen und Anschriften der Petenten für die Sitzung des
Ausschusses für Anregungen und Beschwerden am 11.03.2025
Vorlage: 0130/2025**
 - 3.2 Mündliche Mitteilungen**
 - 4 Anträge der Fraktionen**
 - 5 Anfragen der Ausschussmitglieder**

gez.
Dirk Steinbüchel
Ausschussvorsitz

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Zentrales Beschwerdemanagement

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0129/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW	11.03.2025	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 27.11.2024 - öffentlicher Teil -

Inhalt der Mitteilung:

Eine Berichterstattung zu den Punkten 1 – 5 erübrigt sich.

6. Anregung vom 20.10.2024 zur „Einrichtung von Schulstraßen in Bergisch Gladbach“

Die Anregung wird am 27.03.25 in den AMV eingebracht.

Es erfolgt ein Bericht über den Stand der rechtlichen Prüfung und eine Einschätzung der Erfolgsaussichten einer Einrichtung von Schulstraßen in Bezug auf die vier Schulen.

7. Anregung vom 19.07.24 "Einführung eines Miteinander-Weges"

Auf dem Zanders-Areal funktioniert das Miteinander zwischen Fußgängern und Radfahrenden auf der Mainstreet seit ihrer Öffnung im Mai 2024 außerordentlich gut. Es gibt keine offiziell gemeldeten Unfälle. Es sind auch keine Probleme bekannt, die einen extra Hinweis der Verwaltung auf ein geordnetes Verhalten der Nutzer*innen nötig machen würde. Die Querung findet sich aufgrund der Kürze der Zeit noch in der Erprobungsphase.

Zudem besteht bereits eine Vielzahl an Schildern in den Zufahrtbereichen sowie auf der Querung, um die provisorische Öffnung der Nord-Süd-Querung zu regeln. Da es sich um ein Privatgelände handelt, bestehen bereits diesbezüglich rechtliche Voraussetzungen, die im Einfahrtbereich zu einer großflächigen Beschilderung führen. Weiterhin ist die Straße aus beiden Richtungen für Mieter bis zu einer jeweils festgelegten Kreuzung auch mit PKW befahrbar, was zu einer weiteren notwendigen Beschilderung führt, um in den Kreuzungsbereichen das Miteinander von Fußgänger*innen, Radfahrenden und PKW zu regeln. Eine darüberhinausgehende Beschilderung, ohne, dass konkrete Problemfälle oder Konflikte vorliegen, soll daher möglichst vermieden werden.

Da der grundsätzliche Hinweischarakter des Schildes als positiv wahrgenommen wird, soll das Schild des „Miteinander-Wegs“ auf dem Zanders-Areal als Handlungsoption bedacht werden, sofern es in Zukunft zu beträchtlichen Konflikten zwischen Rad- und Fußverkehr kommen sollte

8. Anregung vom 23.07.2024 auf „Beschränkung innerstädtischer Parkmöglichkeiten von SUV“

Der Beschluss des Ausschusses wurde den Petenten mitgeteilt, das Verfahren zur Anregung und zur Beschwerde abgeschlossen.

9. Stellplatz Försterweg - Heilpädagogisches Kinderheim Bensberg

Die Anregung mit der Drucksachennummer 0021/2025 wurde am 11.02.2025 auf der Tagesordnung des AMV behandelt.

Der Ausschuss lehnte den Antrag ab, da keine rechtliche Grundlage für die Errichtung eines Stellplatzes im öffentlichen Raum besteht. Stattdessen wurde der Petentin empfohlen, den Stellplatz auf ihrem eigenen Grundstück zu errichten.

10. Anregung vom 30.08.2024 auf „Erhalt der Bebauungsstruktur der „blauen Siedlung“ in Schildgen“

Der Beschluss des Ausschusses wurde den Petenten mitgeteilt, das Verfahren zur Anregung und zur Beschwerde abgeschlossen. Zu dieser Thematik liegt unter Nr. 5.1.1 eine Mitteilungsvorlage des zuständigen Fachbereichs vor.

11. Anregung nach §24 GO NRW: Verlängerung der 30-Zone "In der Auen"

Die Anregung zur Verlängerung der 30er-Zone befindet sich weiterhin in Prüfung. Am 04.02.2025 fand eine Verkehrsbesprechung mit Vertretern der Polizei, der Straßenbaulastträgerin Stadt Bergisch Gladbach, der Verkehrsbehörde, der Verkehrsüberwachung und der Verkehrsplanung statt. Zur fundierten Entscheidungsfindung ist zunächst eine Beobachtung erforderlich, um mögliche Maßnahmen wie die Verlängerung der Tempo-30-Zone oder die Errichtung einer Querungshilfe abzuwägen.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Bauaufsicht

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0059/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW	11.03.2025	zur Kenntnis
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	13.03.2025	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

**Mitteilung zur Anregung vom 30.08.2024 auf „Erhalt der
Bebauungsstruktur der ‚blauen Siedlung‘ in Schildgen“**

Inhalt der Mitteilung:

Nach Erörterung der Vorlage Drucksachennummer 0527/2024 - Anregung vom 30.08.2024 auf „Erhalt der Bebauungsstruktur der „blauen Siedlung“ in Schildgen“ – fasste der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Beschlüsse:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, auf die Suche nach dem Bebauungsplan zu gehen, sowie seine rechtliche Stellung zu prüfen.*
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden (AAB) oder des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses (SPLA) über den Sachstand zu berichten.*
- 3. Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.*

Hinsichtlich des Punktes zu 1.) des Beschlusses aus dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden hat die Verwaltung zwischenzeitlich recherchiert und herausgefunden, dass für das Gebiet u.a. der Waldstraße in Schildgen ab dem Jahre 1969 durch die damalige Gemeinde Odenthal, auf dessen Gebiet sich die Waldstraße bis zur kommunalen Neugliederung zum 01.01.1975 befand, der Bebauungsplan Nr. 4/1 – Broiskalmünten – als rechtsverbindlicher Bebauungsplan aufgestellt wurde.

Nach der kommunalen Neugliederung zum 01.01.1975, in dessen Folge das Gebiet rund um die Waldstraße in Schildgen von der Gemeinde Odenthal auf die Stadt Bergisch Gladbach überging, hat die Stadt Bergisch Gladbach auch den zum damaligen Zeitpunkt bestehenden, rechtsverbindlichen Bebauungsplan übernommen, so dass dieser auch über den 01.01.1975 hinaus Gültigkeit besaß.

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschloss in seiner Sitzung am 30.06.1988, den Bebauungsplan Nr. 4/1 - Broiskalmünten - ersatzlos aufzuheben und die Bürgerbeteiligung hierzu durchzuführen. Begründet wurde dies im Wesentlichen mit dem Ziel, Spielräume für Erweiterungen zu eröffnen, die über die in Teilbereichen des Bebauungsplanes sehr eng gefassten Baugrenzen hinausgehen. Nach erfolgter öffentlicher Auslegung in der Zeit vom 26.09.1988 bis 26.10.1988, innerhalb der keinerlei Eingaben seitens der Bürgerinnen und Bürger gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4/1 – Broiskalmünten – vorgebracht wurden, fasste der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 15.12.1988 den Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes als Satzung. Die seinerzeit noch erforderliche Genehmigung der Aufhebung durch die Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde erfolgte im Juni 1989. Planungsrechtlich ist das Gebiet der Waldstraße daher seit 1989 nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Hinsichtlich des Beschlusspunktes zu 2.) aus der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden am 27.11.2024 erfolgt diese Mitteilung sowohl in der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden am 11.03.2025 sowie in der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses am 13.03.2025 zur Kenntnisnahme.

**Ausschussbetreuender Bereich
Zentrales Beschwerdemanagement**

Drucksachen-Nr.

0062/2025

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 11.03.2025**

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

**Name und Anschrift werden aus datenschutzrechtlichen Gründen
hier nicht veröffentlicht.**

Tagesordnungspunkt

**Anregung vom 31.10.2024 "Trinkgemeinschaft im öffentlichen
Raum"**

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zurückgewiesen. Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die angesprochene Situation im Villa Zanders Park und im Forumpark ist der Ordnungsbehörde hinlänglich bekannt. Es werden immer wieder in kurzen zeitlichen Abständen anlassbezogene und spontane Kontrollen durch die Mitarbeitenden des Stadtordnungsdienstes durchgeführt. Zudem werden regelmäßig Platzverweise erteilt und Ordnungswidrigkeiten geahndet. Rechtsgrundlage bietet die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach (OVO), das Ordnungsbehördengesetz und das Polizeigesetz NRW. Auch die Polizei ist regelmäßig unterwegs und bestreift diese Bereiche.

So heißt es in § 2 Abs. 1 OVO: Auf Verkehrsflächen und in Anlagen (darunter fällt auch der Villa Zanders Park und der Forumpark) haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden zum Beispiel durch: (...) – Störungen, auch in Verbindung mit Alkoholkonsum oder sonstigen Rauschmitteln (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigungen von Passanten oder Anliegern, Gefährdung durch herumliegen lassen oder zerschlagen von Flaschen, Spritzen oder sonstigen Gegenständen); Lagern von Personengruppen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten etc..

Des Weiteren ist in der OVO ein Verunreinigungsverbot in § 6 geregelt. Verstöße gegen die o.g. §§ stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden. Auch für die angesprochene Problematik der freilaufenden Hunde gibt es eine rechtliche Regelung. Das Landeshundegesetz NRW schreibt eine Anleinplicht für Hunde vor, welche auch in den genannten Bereichen gilt. Auch hier ist an den Kollegen des Stadtordnungsdienstes gelegen, Verstöße gegen das Landeshundegesetz NRW aufzunehmen.

Dementsprechend gibt es eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage, um gegen die genannten Störungen vorzugehen und dies erfolgt auch. Insbesondere werden die betreffenden Personen aus dem Bereich der Villa Zanders auf die beiden für sie angelegten Ausweichplätze verwiesen.

Da jedoch eine dauerhafte Überwachung bzw. Kontrolle der angesprochenen Bereiche durch die Mitarbeitenden des Stadtordnungsdienstes nicht möglich ist, befinden sich immer wieder Personen mit den beschriebenen Verhaltensweisen an diesen Orten.

Auf die Einrichtung von Alkoholverbotzonen wurde bisher bewusst verzichtet und sich stattdessen in der Ordnungsbehördlichen Verordnung auf den „störenden Alkoholgenuss“ und das „störende Lagern“ beschränkt.

Um den betroffenen Personengruppen alternative Aufenthaltsorte anzubieten, wurden im Stadtgebiet zwei Plätze eingerichtet. Der erste Platz (Erstplatz) unterliegt bestimmten Öffnungszeiten, während der zweite Platz (Zweitplatz) rund um die Uhr zugänglich ist.

Der Zweitplatz wird von den Nutzern gut angenommen und häufig frequentiert. Die Wahl des Aufenthaltsortes bleibt jedoch den Personen selbst überlassen, sodass die Stadt Bergisch Gladbach lediglich ein zusätzliches Angebot bereitstellt.

Das Streetwork der Caritas Bergisch Gladbach, die Polizei, das Ordnungsamt sowie die Soziale Betreuung setzen sich kontinuierlich dafür ein, dass sich der Hauptaufenthaltsbereich der Betroffenen auf die vorgesehenen Plätze konzentriert.



An den
Bürgermeister der Stadt
51465 Bergisch Gladbach

**Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- Trinkgemeinschaft im öffentlichen Raum unterbinden -**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

seit geraumer Zeit fällt mir leider auf, dass es im Bereich der Zanders Stadtvilla sowie im Forum-Park zum regelrechten kamlernen von Gruppen mit hohen Alkoholkonsum kommt. Dieser beginnt u.a. schon in den Mittagsstunden und zieht sich über den ganzen Tag.

Das sonst schöne Stadtleben/-bild der Innenstadt wird hierdurch deutlich negativ geprägt. Durch diese Gruppen meiden wir fortan den Besuch dieser Bereiche. Man fühlt sich unwohl und nicht sicher in der Nähe dieser Gruppen. Insbesondere wird dies noch durch die großen freilaufenden Hunde dieser Gruppen verstärkt. Am darauffolgenden Tag findet man immer Glasscherben, Bierflaschen und übrig geblieben Müll in diesem Bereich. Insbesondere aufgrund der Nähe des Spielplatzes an der Stadtbücherei ist dies in meinen Augen ein nicht tragfähiger Zustand.

Nach Rücksprache mit der Streifenpolizei sowie dem Ordnungsamt wurde mir mitgeteilt, dass Ihnen faktisch keine rechtliche Grundlage gegeben ist, um hier mit wirkungsvollen Maßnahmen vorzugehen. Daher bitte ich Sie, sich dieser Sache anzunehmen und im Sinne unserer Stadt zu handeln.

In der Stadt Osnabrück wurde zuletzt eine Alkohol- und Waffenverbotszone beschlossen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: <https://informiert.osnabrueck.de/de/informationen-ueber/die-waffenverbotszone/>

Ich hoffe daher, dass Sie meinem Antrag entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen



**Ausschussbetreuender Bereich
Zentrales Beschwerdemanagement**

Drucksachen-Nr.

0061/2025

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 11.03.2025**

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

**Name und Anschrift werden aus datenschutzrechtlichen Gründen
hier nicht veröffentlicht.**

Tagesordnungspunkt

Anregung vom 04.11.2024 "Bauvorhaben Duckmaus"

Beschlussvorschlag:

Die Beschwerde der Petenten wird zurückgewiesen. Das Verfahren wird im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW abgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregung behandelt das Bauvorhaben auf dem aktuell noch mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück Duckmaus 4. Die Bauherrschaft sieht vor, dass bestehende Wohnhaus zunächst abzurechen und das dann freigeräumte Baugrundstück mit zwei Mehrfamilienhäuser mit jeweils 5 Wohneinheiten und einer gemeinsamen Tiefgarage zu bebauen. Hierfür reichte die Bauherrschaft bei der Bauaufsicht der Stadt Bergisch Gladbach eine Bauvoranfrage ein um zunächst zu klären, ob das Vorhaben, so wie geplant, bauplanungsrechtlich realisierbar ist.

Planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage für das gegenständliche Vorhaben bildet § 34 Baugesetzbuch (BauGB), da das Grundstück nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegt.

Im Rahmen des § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben in der Regel genehmigungsfähig, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Es fügt sich im Allgemeinen ein, wenn es sich innerhalb des Rahmens hält, der durch die in der Umgebung vorhandene Bebauung gezogen wird. Ein rahmenwahrendes Vorhaben kann ausnahmsweise unzulässig sein, wenn es nicht die gebotene Rücksicht auf die Bebauung in der Nachbarschaft nimmt. Umgekehrt fügt sich ein den Rahmen überschreitendes Vorhaben ausnahmsweise ein, wenn es bodenrechtlich beachtliche Spannungen weder herbeiführt noch erhöht. Prüfungsgegenstand ist hierbei allein das Einfügen des Baukörpers in seiner Gesamtheit.

Soweit § 34 BauGB verlangt, dass sich ein Vorhaben hinsichtlich *der Art* der baulichen Nutzung in den Rahmen der näheren Umgebung einfügt, kommt es nur auf seine Qualifikation als Wohnnutzung an. Hierfür ist die Zahl der Wohneinheiten ohne weitere Bedeutung. Das selbige gilt für das Erfordernis, dass sich ein Vorhaben nach *dem Maß* der baulichen Nutzung einfügen muss. Dies ist dann der Fall, wenn es in der näheren Umgebung Referenzobjekte gibt, die bei einer wertenden Gesamtbetrachtung von Grundfläche, Geschosshöhe und Höhe, bei offener Bebauung auch nach dem Verhältnis Bau- zur Freifläche, vergleichbar sind. Auch für dieses Kriterium spielt die Zahl der Wohneinheiten, anders als z.B. die Zahl der Geschosse, keine Rolle. Ein Vorhaben mit einer gebietsuntypischen Wohnungszahl mag als „Fremdkörper“ empfunden werden. Dies ist i. S. v. § 34 Abs. 1 BauGB jedoch nicht beurteilungsrelevant.

Da die maßgebende Umgebungsbebauung aus Wohngebäuden unterschiedlicher Höhe, Größe und Geschossigkeit in offener Bauweise besteht, weicht das Vorhaben weder von seiner Grundfläche noch von seiner Geschossigkeit als auch höhenmäßig erkennbar im oben dargestellten Sinne ab.

Vor diesem Hintergrund kommt die untere Bauaufsichtsbehörde nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis, dass das gegenständliche Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist, da es sich in die gemäß § 34 Abs. 1 BauGB maßgebende Umgebungsbebauung, welche durch die entlang der Straße „Duckmaus“ aufstehende Bebauung gebildet wird, einfügt. Da durch das Vorhaben die notwendigen Abstandsflächen nach § 6 BauO NRW einhalten werden, gilt hier der Regelfall, dass auch das im § 15 BauNVO verankerte Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Auch unter den Gesichtspunkten der sog. „erdrückenden Wirkung“, d.h. hinsichtlich der Wahrung

ausreichenden Sozialabstandes und der Verschattung des Grundstücks ist das Vorhaben nicht als rücksichtslos zu betrachten. Ohnehin muss, nach ständiger Rechtsprechung, in einem bebauten Wohngebiet immer damit gerechnet werden, dass Nachbargrundstücke innerhalb des durch das Bauplanungsrecht und das Bauordnungsrecht vorgegebenen Rahmens baulich ausgenutzt werden und sich hierdurch die eigene Grundstückssituation ändert.

In der Konsequenz hat die Bauherrschaft einen Anspruch auf Erteilung des Vorbescheids, da dem geplanten Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Der erteilte Vorbescheid wird zwischenzeitlich von einem der Petenten beklagt, eine gerichtliche Entscheidung steht hierzu noch aus. Ferner ging zu dem Bauvorhaben bislang noch kein entsprechender Bauantrag ein. Nach derzeitigem Kenntnisstand beabsichtigt die Bauherrschaft nach von ihr selbst geführten Gesprächen mit der Nachbarschaft eine Reduzierung seines Bauvorhabens um 4 Wohneinheiten. In der Konsequenz dürfte sich das Bauvorhaben baulich in reduzierter Form darstellen. Diesbezüglich liegt noch keine beantragte andersgeartete Planung vor.

In der Eingabe der Petenten, wird der Rat der Stadt Bergisch Gladbach aufgefordert, Maßnahmen zu treffen, um die Struktur des gegenständigen Plangebiets zu erhalten und gegen diese Struktur verstoßende Bauvorhaben entgegen zu wirken bzw. auch die Herausforderungen des Klimawandels bereits frühzeitig in Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich richtet sich derzeit allerdings noch allein nach den im § 34 BauGB genannten Zulassungskriterien, zu denen bislang die klimatische Veränderung und der hieraus erforderlichen Klimaanpassungsmaßnahmen bzw. -gebote noch nicht zum Prüfumfang gehören.

Letztlich ergeben sich daher im Zuge von Innenentwicklung und Nachverdichtung im Bereich vorhandener Bebauung besondere Herausforderungen und Zielkonflikte, die sich nicht vollständig auflösen lassen und nachbarschaftliche Toleranz, bzw. Verständnis erfordern. Durch die Nachverdichtung können bereits bestehende bebaute Flächen optimaler im Sinne der Schonung der Ressource Boden ausgelastet, somit intensiver genutzt und weitere Flächenversiegelungen vermieden werden. Es ist im Sinne eines schonenden Umgangs mit der nicht vermehrbaren Ressource Fläche durchaus im städtischen Interesse, Innenentwicklung durch Nachverdichtung zu fördern, sofern dies unter den o. g. Geboten der Einfügung und Rücksichtnahme erfolgt.

Zudem sind die mit einer Bebauung verbundenen Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten durch den dadurch verursachten An- und Abfahrts- und Parkverkehr grundsätzlich im Regelfall hinzunehmen. Das gilt auch dann, wenn sich die verkehrliche Situation gegenüber dem bisherigen Zustand merklich verschlechtert. Die Grenze zur Rücksichtslosigkeit wäre erst dann überschritten, wenn die Beeinträchtigungen und Störungen aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse das vorgenannte Maß handgreiflich überschreiten und sich in der Umgebung des Baugrundstücks als unzumutbar darstellen.

Für eine vorhabenbedingte Überlastung der Erschließungssituation finden sich hier keine Anhaltspunkte. Das Vorhaben weist lediglich zehn Wohneinheiten auf und wird direkt von der Straße „Duckmaus“ erschlossen, die im gegenständigen Planbereich wiederum direkt an die „Montanusstraße“ als Hauptverkehrsstraße anschließt.

- Eingegangen -
05. Nov. 2024

Stadt Bergisch Gladbach
FB 9 - Büro des Bürgermeisters
Zentrales Beschwerdemanagement
Konrad- Adenauer- Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

Bauvorhaben 51429 Bergisch Gladbach Duckmaus 4

4. November 2024

Eingabe gem. § 24 GO NRW

Liebe Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach,

wir, die _____, möchten hiermit unsere tiefgreifende Besorgnis und Bedenken bezüglich des geplanten Bauvorhabens auf dem Grundstück Duckmaus 4 zum Ausdruck bringen. Unser Anliegen ist es, auf die gravierenden negativen Auswirkungen hinzuweisen, die eine Umsetzung dieses Bauvorhabens u. a. in Bezug auf die Wohnqualität und die Verkehrssicherheit unserer Meinung nach haben wird.

Vorbemerkung

In der *Duckmaus* – einer parallel zur Buddestraße verlaufenden Stichstraße mit Wendehammer – stehen zurzeit acht 1 ½ geschossige, ausschließlich durch die Eigentümer selbst genutzte Einfamilienhäuser, die größtenteils in den 1950er Jahren gebaut wurden. Die in der *Duckmaus* lebenden Familien pflegen seit vielen Jahren eine sehr gute Nachbarschaft.

Im Sommer 2023 lernten wir _____ kennen, der das zurzeit noch mit einem Bungalow bebaute Grundstück Duckmaus 4 erworben hatte. Er teilte mit, auf dem Grundstück ein neues Wohngebäude errichten zu lassen, in das er mit seiner Familie einziehen wollte.

Als wir dann – mehr oder weniger zufällig – von der Bauvoranfrage erfuhren, die auf die Errichtung von zwei Fünfparteien-Häuser mit gemeinsamer Tiefgarage abzielt, waren wir nicht nur überrascht, sondern auch ziemlich enttäuscht angesichts des Umstandes, dass uns Herr Kaptan offenbar unzutreffend informiert hatte, was seine tatsächlichen Absichten anbelangt. Das mag zwar rein rechtlich nicht zu beanstanden sein, wirkt aber dennoch befremdlich.

Verlust des ursprünglichen Charakters

Wie oben bereits ausgeführt, pflegen wir eine sehr gute Nachbarschaft und legen großen Wert auf ein harmonisches Miteinander. Eine Umsetzung des geplanten Bauvorhabens in der beabsichtigten Dimension verändert den Wohn- und Sozialcharakter der *Duckmaus* grundlegend und wird die Lebensqualität erheblich beeinträchtigen. Wir machen uns große Sorgen, dass die familiäre Atmosphäre und das gute nachbarschaftliche Miteinander, das wir über Jahre aufgebaut haben, verloren geht.

Überdimensionierung des Bauvorhabens

Das geplante Gebäude ist überdimensioniert und eher unpassend für das Erscheinungsbild der *Duckmaus*, um es zurückhaltend zu formulieren. Die umliegenden Einfamilienhäuser sind in ihren Ausmaßen eher bescheiden. Die Grundstücke dieser Häuser bieten Platz für jeweils ein bis max. zwei Autos. Mit einer Bautiefe von rund 18 Metern überschreitet der geplante Bau dieses Maß bei Weitem und ist auch in den anliegenden Straßen ohne Vorbild. Eine Realisierung dieses massiven Bauvorhabens verändert das Erscheinungsbild der Straße grundlegend.

Verkehrliche Überlastung

Ein weiterer kritischer Punkt ist die zu erwartende verkehrliche Belastung. Die *Duckmaus* ist vergleichsweise schmal und bietet außerhalb der Grundstücke nur eingeschränkte Parkmöglichkeiten. Die Annahme, dass alle Bewohner des Neubauprojekts ihre Fahrzeuge stets in der Tiefgarage abstellen und den ohnehin eingeschränkten öffentlichen Parkraum nur in Ausnahmefällen nutzen werden, ist lebensfremd. Ferner ist ein Anstieg des Zu- und Abfahrverkehrs u.a. auch durch Besucher der zusätzlichen zehn Parteien zu erwarten. Die Straßeninfrastruktur lässt eine Steigerung des Verkehrsaufkommens um mehr als 200% nicht zu!

Auch ist zu berücksichtigen, dass die *Duckmaus* außerhalb der Ferienzeiten morgens und mittags von Kindern und Jugendlichen als Schulweg genutzt wird, da die Straße durch den im Wendehammer angrenzenden Fußpfad eine direkte Verbindung zur Kölner Straße darstellt. Mit dem zu erwartenden höheren Autoverkehr würde das potenzielle Unfallrisiko steigen.

Bodenbeschaffenheit und Wasserproblematik

Große Sorge bereitet uns auch die Bodenbeschaffenheit des Baugrundstücks, die eine Versickerung von Oberflächenwasser selbst bei geringen Niederschlagsmengen offenbar nur eingeschränkt zulässt. Mit dem Bau der Tiefgarage würde gegenüber dem Stand heute zusätzlich eine große Fläche versiegelt, was unter Umständen negative Auswirkungen auf die umliegenden Grundstücke hätte, insbesondere auf die Wasserversorgung der unterhalb des Grundstückes stehenden hohen Bäume.

Rechtliche Perspektive

Aus rechtlicher Sicht erscheint es durchaus vertretbar, das Vorhaben als völlig überdimensioniert und damit rücksichtslos zu betrachten. Das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme wird unseres Erachtens missachtet. Eine Umsetzung des geplanten Bauvorhabens bringt eine Vielzahl von Problemen mit sich, die unmittelbar negative Auswirkungen auf die Lebensqualität der Anwohner nach sich ziehen.

Wir bitten Sie daher eindringlich, sich vor Erteilung einer endgültigen Baugenehmigung persönlich im Rahmen eines Vororttermins ein Bild von der aktuellen Situation zu machen. Es ist uns wichtig, dass unser Wohnumfeld auch weiterhin ein Ort bleibt, an dem wir uns wohlfühlen und gut miteinander leben können. Gleichzeitig ist es uns ein Anliegen, mit Ihnen und dem Bauherrn gemeinsam eine Lösung zu finden, die sowohl seinen Interessen als auch den Bedürfnissen der Anwohner gerecht wird. erhält daher eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Wir bitten Sie, unser Anliegen auf die Tagesordnung der Ausschusssitzung am 11. März 2025 zu nehmen.

Für weitere Gespräche oder Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

**Ausschussbetreuender Bereich
Zentrales Beschwerdemanagement**

Drucksachen-Nr.

0145/2025

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 11.03.2025**

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

**Name und Anschrift werden aus datenschutzrechtlichen Gründen
hier nicht veröffentlicht.**

Tagesordnungspunkt

**Anregung vom 24.01.25 zur Erhebung einer kommunalen
Verpackungssteuer**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, die Anregung zurückzuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da diese Anregung bereits im Jahr 22.11.2023 im Ausschuss behandelt wurde, wird zunächst die damalige Stellungnahme aufgeführt:

1. Vorbemerkung

Die Stadt Bergisch Gladbach verfügt innerhalb eines gesetzlichen Rahmens über die Möglichkeiten des so genannten Steuerfindungsrechts (Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden Art. 28 Abs. 2 S. 3 Grundgesetz (GG)). Es gibt jedoch eine Nachrangigkeit der Steuererhebung (§ 77 GO NW), wonach zunächst andere Einnahmequellen (z.B. Gebühren und sonstige Finanzmittel) vorrangig ausgeschöpft sein müssen, bevor Steuern erhoben werden dürfen.

Nach Art. 105 Abs. 2a GG haben die Länder eine Befugnis zur Steuererhebung hinsichtlich der "Verbrauchssteuern" und "Aufwandssteuern", solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Diese Gesetzgebungskompetenz hat der Landesgesetzgeber durch § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW auf die Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen.

Es muss geprüft werden, ob Steuern im Einzelfall zulässig sind und ob es sich bei den Steuern um örtliche Aufwands- oder Verbrauchssteuern handelt. Unter örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern versteht man eine Gruppe von Steuern, die an einen örtlichen Tatbestand oder Vorgang anknüpfen und in ihrer unmittelbaren Wirkung örtlich begrenzt sind. Der Wirkungsgrad der Steuer darf sich also nur auf das Gemeindegebiet beschränken. Ausschlaggebendes Merkmal für einen Aufwand ist der Konsum in Form eines äußerlich erkennbaren Zustandes, für den finanzielle Mittel verwendet werden. Diese in der Einkommensverwendung zum Ausdruck gelangende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit soll mit der Besteuerung getroffen werden (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes).

Gemeinden dürfen nur dann neue Steuern einführen, wenn der Steuergegenstand und der Steuermaßstab nicht mit anderen Steuerarten übereinstimmen. Eine Gleichartigkeit mit anderen Steuern darf es also nicht geben.

Weitere Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer neuen bzw. weiteren kommunalen Steuerart sind:

- *Die neuen Steuern müssen im Einklang mit den staatlichen finanz- und ordnungspolitischen Zielen stehen.*
- *Neue Steuern dürfen keine übermäßige Belastung bestimmter Personengruppen zur Folge haben.*

Die Stadt muss Steuersatzungen erlassen, um neue Steuern einführen zu können. Eine solche Steuersatzung muss nach § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG NW folgenden Mindestinhalt haben:

- *Steuergläubiger*
- *Steuerschuldner*
- *Steuertatbestand (-gegenstand)*
- *Steuerbemessungsgrundlage*
- *Steuersatz*
- *Fälligkeit der Steuer*

Wenn eine Steuer erstmalig erhoben werden soll, haben das Innen- und das Finanzministerium nach dem Kommunalabgabengesetz (§ 2 Abs. 2 KAG) zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine solche neue Steuer vorliegen. Eine entsprechende Genehmigung muss beantragt werden.

In den meisten Fällen muss man jedoch davon ausgehen, dass der Erhebungsaufwand von neu eingeführten Steuern, insbesondere im Vorfeld der Satzungserstellung recht hoch ist, so dass die zu erwartenden Mehreinnahmen erst sehr viel später zum Tragen kommen.

Zu beachten sind dabei auch die daraus resultierenden notwendigen Außendienstkontrollen. Diese haben grundsätzlich das Ziel, steuerliche Tatbestände der Besteuerung zu unterwerfen, um damit die Einnahmen der Kommune zu sichern. Außerdem dienen sie auch dazu, Steuergerechtigkeit anzustreben, indem alle zur Steuerzahlung herangezogen werden, die einen steuerlichen Tatbestand verwirklichen.

Der Fachbereich Recht, Ordnung und Sicherheit hat bereits im Zusammenhang mit den Kontrollen bei den bereits bestehenden Aufwandssteuern (Hundesteuer/ Vergnügungssteuer/ Zweitwohnungsteuer) darauf hingewiesen, dass entsprechendes Personal von Seiten des Ordnungsamtes für solche Kontrollen nicht zur Verfügung stehen. Somit würden bei allen neuen Steuern neben dem Realisierungsaufwand (Personal- und Materialaufwand - darunter Softwarekosten/Informationsmaterial und ähnliches) zusätzliche Personalkosten für die durchzuführenden Außenkontrollen (Prüfung Kassensystem mit Anmeldungen vor Ort) bei der Abteilung 2-22 anfallen.

2. Verpackungssteuer der Stadt Tübingen (Baden-Württemberg)

Im Dezember 2018 beschloss der Gemeinderat der Stadt Tübingen, dass die Verwaltung einen Entwurf für eine Steuer auf Einwegverpackungen ausarbeiten soll. Ein erster Satzungsentwurf wurde Ende 2019 der Tübinger Gastronomie vorgestellt. Im November 2019 veranstaltete die Verwaltung einen Infoabend zum Thema Mehrweggeschirr. Am 30.01.2020 beschloss der Gemeinderat die Einführung der Verpackungssteuer zum 1.1.2021. Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Belastungen für die Gastronomie beschloss der Gemeinderat im Juni 2021 das Inkrafttreten der Verpackungssteuer auf den 1.1.2022 zu verschieben. Außerdem wurde die Einführung

eines Förderprogramms zur Einführung von Mehrweggeschirr beschlossen (Bis Juni 2023 förderte die Stadt Tübingen Gastronomiebetriebe mit rund 52.500 €).

Seit Januar 2022 erhebt die Universitätsstadt Tübingen eine Steuer auf Einwegverpackungen für take-away-/to-go- Speisen und Getränke. Die Steuer beträgt für jede Einwegverpackung 0,50 Euro (netto), für jedes Einwegbesteck (-set) 0,20 Euro (netto). Die Steuersätze sind Nettobeträge, da auf alle Verbrauchssteuern auch Umsatzsteuer anfällt. Zahlen müssen die Steuer die Händler und Händlerinnen, die Getränke oder warme Speisen zum unmittelbaren Verzehr („to go“) in Einwegverpackungen verkaufen. Dabei spielt das Material der Verpackung keine Rolle. Die Betriebe können die Steuer an die Kunden und Kundinnen weitergeben, sind dazu aber nicht verpflichtet. Rechtlich handelt es sich um eine kommunale Verbrauchssteuer gemäß § 9 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg. Seit der Einführung der Verpackungssteuer im Jahr 2018 sind zwei Mitarbeitende mit diesem Thema beschäftigt (E 11 und E 8) bei 440 potenziellen Betrieben.

3. Aktuelle Rechtslage

Am 24.5.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht geurteilt (Az: 9 CN 1.22), dass die kommunale Verpackungssteuer der Stadt Tübingen zulässig ist. In der ersten Instanz hatte der Verwaltungsgerichtshof des Landes Baden-Württemberg vom 29.03.2022 (Az: 2 S 3814/20) der Klage stattgegeben und die Steuer für unzulässig erklärt. Dagegen hatte die Stadt Tübingen auf Beschluss des Gemeinderates Revision eingelegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat nun die Verpackungssteuer als „im Wesentlichen rechtmäßig“ eingestuft.

Es sollen Einnahmen für den städtischen Haushalt erzielt, die Verunreinigung des Stadtbildes durch im öffentlichen Raum entsorgte Verpackung verringert und ein Anreiz für Verwendung von Mehrwegsystemen gesetzt werden.

Laut dem BVerwG handelt es sich bei der Verpackungssteuer um eine örtliche Verbrauchssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz, für deren Einführung die Stadt Tübingen zuständig war. Bei den zum unmittelbaren Verzehr, sei es an Ort und Stelle oder als Take-Away verkauften Speisen und Getränken sei der Steuertatbestand so begrenzt, dass ihr Konsum- und damit der Verbrauch der zugehörigen Verpackungen – bei typisierender Betrachtung innerhalb des Gemeindegebietes stattfinde. Damit sei zugleich - so das BVerwG - der örtliche Charakter der Steuer hinreichend gewahrt.

Die kommunale Verpackungssteuer stehe deshalb als Lenkungssteuer auch nicht im Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes. Diese bezwecke die Vermeidung von Verpackungsabfall im Stadtgebiet und verfolge damit auf lokaler Ebene kein gegenläufiges, sondern dasselbe Ziel wie die Europäische Union und der Bundesgesetzgeber. Die Abfallvermeidung stehe in der Abfallhierarchie an oberster Stelle, wie sich aus der EU-Verpackungsrichtlinie, der EU-Einweg-Kunststoffrichtlinie, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG = Bundesabfallgesetz) und dem Verpackungsgesetz (VerpackG) ergebe. Erst danach folgten - so das BVerwG - in der 5-

stufigen Abfallhierarchie (§ 6 Abs. 1 KrWG) die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Verwertung und die Beseitigung des Abfalls.

Kommunale Steuern, die Einwegverpackungen verteuern, werden – so das BVerwG – durch die verschiedenen unions- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Abfallrecht nicht ausgeschlossen.

Zur aktuellen Anregung nimmt die Verwaltung ergänzend zu der Entscheidung von 2023 sowie der geltenden Rechtslage wie folgt Stellung:

Gegen diese Entscheidung wurde Verfassungsbeschwerde erhoben. Das Bundesverfassungsgericht hat am 22.01.2025 seine Entscheidung zu einer Verfassungsbeschwerde gegen die Satzung der Stadt Tübingen über die Erhebung einer Verpackungssteuer veröffentlicht. Die erhobene Beschwerde wurde bereits mit Beschluss vom 27. November 2024 (Az.: 1 BvR 1726/23) zurückgewiesen.

Das BVerfG hat insbesondere Ausführungen zu folgenden Gesichtspunkten getätigt:

a). „Örtlichkeit“

Die Verpackungssteuersatzung der Stadt Tübingen kann sich auf die Steuergesetzgebungskompetenz der Länder für die Erhebung örtlicher Verbrauchssteuern nach Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz, § 9 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg berufen. Insbesondere handelt es sich dabei um eine „örtliche“ Verbrauchssteuer im Sinne des Gesetzes. Die Steuerpflicht knüpft an die Abgabe von Einwegmaterial an, das beim Verkauf von Speisen und Getränken „für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle“ Verwendung findet. Damit sei der notwendige Ortsbezug des Verbrauchs ohne weiteres gegeben. Zwar sei nicht ausgeschlossen, dass Speisen und Getränken teilweise auch außerhalb des Gemeindegebiets verzehrt werden, solche atypischen Verhaltensweisen würden jedoch nicht generell in Frage stellen, dass mit der Tatbestandsvoraussetzung eines Verkaufs „zum Verbrauch an Ort und Stelle“ der typische Fall des örtlichen Verbrauchs erfasst ist. Die Örtlichkeit könne auch bei Waren gegeben sein, die nicht „zum Verbrauch an Ort und Stelle“ des Verkaufs bestimmt sind, wenn der Verbrauch typischerweise im Gemeindegebiet erfolgt. Hierfür sind die Beschaffenheit der Waren und weitere Gegebenheiten vor Ort, wie die Versorgungsstruktur oder die Größe der Gemeinde heranzuziehen. Eine Steuerpflicht setze hier voraus, dass im Steuertatbestand diejenigen Waren benannt oder aufgrund konkreter Kriterien bestimmbar sind, die im Anschluss an den Verkauf typischerweise noch innerhalb der Grenzen der jeweiligen Gemeinde verbraucht werden. Dem Normgeber komme hierbei ein Einschätzungsspielraum zu. Nach diesem Maßstab sieht das BVerfG die Örtlichkeit auch für den Verkauf von „mitnehmbaren take-away-Gerichten oder -Getränken“ als gewahrt an. Nach der verfassungskonformen Auslegung der Verpackungssteuersatzung durch das Bundesverwaltungsgericht ist nur die Abgabe des Einwegzubehörs für solche Speisen und Getränke steuerpflichtig, die in der Regel unmittelbar nach dem Erwerb verbraucht werden, weil sich ihre für die Verzehrqualität maßgebliche Temperatur, Konsistenz oder Frische schon nach kurzer Zeit nachteilig verändert.

b) Vereinbarkeit mit Bundesrecht

Das BVerfG sieht auch keine sich aus dem Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung oder dem Grundsatz der Bundestreue abzuleitenden Schranken als verletzt an. Die mit der Verpackungssteuer verfolgte Lenkungszweck stehe zum geltenden Abfallrecht des Bundes wieder hinsichtlich dessen Gesamtkonzeption noch hinsichtlich konkreter Einzelregelungen in Widerspruch. Auch bestehe kein Widerspruch zu § 12 Einwegkunststofffondsgesetz des Bundes, welches seit dem 01.01.2024 gilt. Insbesondere entziehe die Verpackungssteuer – so das BVerfG – dem Einwegkunststofffonds nicht missbräuchlich die finanzielle Grundlage.

c) Eingriff in die Berufsfreiheit

Das BVerfG sieht auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Verpackungssteuer die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG unzumutbar beeinträchtigt. Eine die Geschäftsaufgabe erzwingende Wirkung der Steuer in Bezug auf durchschnittlich ertragsstarke Betriebe im Gemeindegebiet sei nicht ersichtlich. Auch der Eingriff in die Berufsfreiheit der Endverkäufer durch ihre Indienstnahme als Zahlstelle hält das BVerfG für verhältnismäßig. Diese Indienstnahme sei geeignet und erforderlich, weil eine Anknüpfung der Steuerpflicht an den Verbrauch der Einwegartikel durch die Endverbraucher nicht praktikabel sei.

4. Aktuelle Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 22.01.2025

„Es ist nunmehr sorgfältig zu prüfen, in welchem konkreten und abschließenden Korridor eine kommunale Verpackungssteuersatzung auf der Grundlage der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes als möglich angesehen werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.05.2023 (Az. 9 CN 1.22) zu beachten, wonach zwei Regelungen (Betretungsrecht, Höchstgrenze pro Einzelmahlzeit) in der Tübinger Satzung als **nicht** rechtmäßig angesehen worden sind, wobei dieses insgesamt nicht zur generellen Unwirksamkeit der Satzung geführt hat.

Das BVerfG hat jedenfalls klargestellt, dass die Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer auf nicht wiederverwendbare Verpackungen und Einweggeschirr im Gastrobereich als örtliche Verbrauchssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG rechtmäßig ist. Zudem widerspricht die Zielrichtung, Anreize zur Verwendung von Mehrwegsystemen zu setzen, nicht der sonstigen Konzeption des Abfallrechts in Bund und Ländern.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 VerpackG sind Letztvertreiber von Einweg-Kunststoff-Lebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die erst beim Letztbetreiber mit Waren befüllt werden, seit dem 01.01.2023 verpflichtet, diese in Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Verkehrsbringens jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Kauf anzubieten. Pizza-Kartons aus Papier/Pappe/Karton sind von der Regelung nach dem ausdrücklichen Wort nicht erfasst und letzten Endes entscheidet der Kunde/Kundin, was er/sie möchte. Der Bundesgesetzgeber ist weiterhin aufgefordert, die Benutzung von

„Mehrweg“ vor „Einweg“ zu befördern. Dieses gilt auch für die Einwegflaschenflut bei Getränken, denn auch hier gibt es seit jeher Mehrwegflaschen. Ebenso sind die Auswirkungen des seit dem 01.01.2024 geltenden Einwegkunststofffondsgesetzes (EWKFondsG) in den Blick zu nehmen. Hier ist eine erste Auszahlung an die Städte und Gemeinden durch das Umweltbundesamt für September 2025 vorgesehen.

Schlussendlich ist darauf hinzuweisen, dass das BVerfG (Rz. 76 der Beschlussgründe) ausdrücklich offengelassen hat, ob sich eine kommunale Verpackungssteuer gegebenenfalls auf bestimmte Verkäufer von Speisen und Getränken wie etwa Betreiber kleiner Kioske negativ auswirken kann. Diese negativen Auswirkungen sah das BVerfG jedenfalls bei einer großen Fast-Food-Kette als nicht gegeben an.

Zu beachten ist, dass der Erlass einer kommunalen Verpackungssteuersatzung zunächst vom Kommunalministerium und vom Finanzministerium NRW genehmigt werden muss.

Hintergrund ist, dass eine Satzung, mit der eine im Land NRW nicht erhobene Steuer erstmalig oder erneut eingeführt werden soll, gemäß § 2 Abs. 2 KAG NRW zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des für Kommunales zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums bedarf.“

5. Beurteilung der Verwaltung

Erfahrungswerte hinsichtlich der Einnahmen konnten aufgrund der kurzfristigen Stellungnahme nicht verlässlich ermittelt werden. Als Erstes ist die Zahl der potentiell steuerpflichtigen Betriebe von der Gewerbemeldestelle zu erfragen.

Als Verwaltungsaufwand wäre bei Einführung einer Verpackungssteuer folgendes zu bedenken:

- Einmalige Verwaltungstätigkeit: Einführungsphase, hier Sichten der potentiell steuerpflichtigen Betriebe; Sichten von Art und Umfang der in den Betrieben verwendeten Steuergegenständen; Unterrichtung und Aufklärung steuerpflichtigen Betriebe über Einführung Gestaltung und Festsetzungsmodalitäten der Verpackungssteuer; Bearbeitung, umfassende Beratung der Steuerpflichtigen bei Fragen und Hilfensuchen.
- Laufende Verwaltungstätigkeit: Bearbeitung und Erfassung der durch die Steuerpflichtigen quartalsmäßig eingereichten Steuererklärungen; Kontrolle der Steuererklärungen durch Inspizierung der Geschäftsräume und Einsichtnahme in die Steuerunterlagen; Bearbeitung neu hinzugekommener steuerpflichtiger Betriebe (Unterrichtung/Aufklärung, s.o.), Beratung der Steuerpflichtigen bei Fragen und Hilfensuchen.

Die tatsächlichen Einnahmen und Verwaltungskosten hängen entscheidend davon ab, wie eine potentielle Verpackungssteuer von den Steuerpflichtigen angenommen wird. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ob die Steuerpflichtigen bei gleichbleibender Verpackungsart die höheren Kosten an die Kunden weitergeben oder ob sie eine (mit

unbekanntem Investitionsaufwand verbundene) Umstellung auf Mehrwegsysteme vornehmen. Gerade für kleine Betriebe/Existenzen bedeutet dies große wirtschaftliche und damit existentielle Gefahren. Hier muss sicher auch über ein Förderprogramm zur Einführung von Mehrweggeschirr gesprochen werden. Ferner ist zu fragen, wie hoch man den Kontroll- und Überwachungsmaßstab anlegt, wie häufig also Personal- und Sachausgaben in Zusammenhang mit dem Aufsuchen der Betriebe entstehen.

Kritiker sehen folgende Probleme: „Mit der EU-Einwegkunststoffrichtlinie und der der bisherigen EU-Verpackungsrichtlinie sowie der schon beschlossenen neuen EU-Verpackungsverordnung bestehen bereits eine Fülle von Regelungen zur Verpackungsvermeidung. Die Unternehmen, die Produkte zum Mitnehmen anbieten, seien schon heute mit der Mehrwegverpflichtung, der Pflicht zur Beteiligung am sogenannten dualen System, mit Zahlungen in den Einwegkunststofffonds sowie von Einwegkunststoffverboten belastet.“

Wägt man die möglichen positiven Auswirkungen der Einführung einer Verpackungssteuer gegen die oben dargestellten Fragestellungen ab, so ergibt sich aus Sicht der Verwaltung folgendes Ergebnis:

Aus dem o.g. Erwägungen wird von der Abteilung Kommunalsteuern empfohlen, die weiteren Informationen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes abzuwarten, insbesondere die notwendige Genehmigung des Landesministeriums von Nordrhein-Westfalen.

Als mögliche Alternative für die Einführung einer kostenintensiven Steuer wären freiwillige Vereinbarungen zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und den potentiell steuerpflichtigen Betrieben denkbar.

24. Januar 2025

Antrag auf Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stein,

seit Jahren steigt die Menge an To-go-Verpackungsmüll kontinuierlich an. Allein in Deutschland werden jährlich 5,8 Milliarden Einweg-Getränkebecher und 4,5 Milliarden Einweg-Essensboxen verbraucht. Die damit einhergehenden Umwelt- und Klimabelastungen sowie übervollen Mülleimer in meiner Stadt betrachte ich mit Sorge. Mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.01.2025 ist nun endgültig klar: Städte und Gemeinden dürfen eine örtliche Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen, -geschirr und -besteck erheben. Entsprechend sollten Sie sich daher nun für die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer entscheiden und diese schnellstmöglich umsetzen. Denn mit dieser besonders wirksamen Maßnahme können Sie Mehrweg gezielt fördern und so zu saubereren Städten und Gemeinden sowie Klima- und Ressourcenschutz beitragen. Dies stellt die bereits seit dem 1. Januar 2022 in Tübingen geltende Verpackungssteuer eindrücklich unter Beweis.

Bundesweite Maßnahmen wie die seit dem 3. Juli 2021 geltende Einwegkunststoffverbotsverordnung sowie die seit dem 1. Januar 2023 geltende Mehrwegangebotspflicht haben bisher nicht zu spürbar weniger Einwegmüll geführt. Zum einen liegt dies daran, dass viele Gastronomiebetriebe diese Pflichten ignorieren und weiterhin auf Einweg setzen. Zum anderen werden scheunentorgroße Regelungslücken ausgenutzt, indem Einweg-Alternativen aus Holz oder Papier verwendet werden. Der Ersatz von Einweggeschirr aus Plastik durch solches aus anderem Material führt jedoch zu keinem Gramm

weniger Müll und wird das Problem unnötiger Abfallberge nicht lösen.

Eine kommunale Verpackungssteuer setzt hingegen direkte finanzielle Anreize bei der Gastronomie sowie bei den Bürgerinnen und Bürgern, abfallarme und umweltfreundliche Mehrwegalternativen zu nutzen. Dass dieser Weg funktioniert, zeigt die Stadt Tübingen mit ihrer Verbrauchssteuer: weniger Müll auf den Straßen und eine rege Nutzung angebotener Mehrwegalternativen. Die Stadt Konstanz folgt dem Tübinger Beispiel bereits und hat zum 1. Januar 2025 eine Verpackungssteuer eingeführt.

Hiermit beantrage ich die schnelle Einführung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck auch in meiner und Ihrer Stadt.

Ich bitte Sie um eine Eingangsbestätigung sowie um Rückmeldung innerhalb eines Monats nach Eingang meines Schreibens.

Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Frank Stein
Bürgermeister der
Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Ö 8

Oder per Mail: f.stein@stadt-gl.de

5. Juni 2023

Antrag auf Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stein,

seit Jahren steigt die Menge an Verpackungsmüll kontinuierlich an. Allein in Deutschland werden jährlich 5,8 Milliarden Einweg-Getränkebecher und 4,3 Milliarden Einweg-Essensboxen verbraucht. Die damit einhergehenden Umwelt- und Klimabelastungen sowie übervollen Mülleimer in meiner Stadt betrachte ich mit Sorge. Mit dem richtungsweisenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 24.5.2023 ist nun klar: Städte und Gemeinden dürfen eine örtliche Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen erheben. Mit dieser besonders wirksamen Maßnahme können sie Mehrweg gezielt fördern und so zu sauberen Städten und Gemeinden sowie Klima- und Ressourcenschutz beitragen. Dies stellt die bereits seit dem 1. Januar 2022 in Tübingen geltende Verpackungssteuer eindrücklich unter Beweis.

Bundesweite Maßnahmen wie die seit dem 3. Juli 2021 geltende Einwegkunststoffverbotsverordnung sowie die seit dem 1. Januar 2023 geltende Mehrwegangebotspflicht haben bisher nicht zu spürbar weniger Einwegmüll geführt. Zum einen liegt dies daran, dass viele Gastronomiebetriebe diese Pflichten ignorieren und weiterhin auf Einweg setzen. Zum anderen werden scheunentorgroße Regelungslücken ausgenutzt, indem Einweg-Alternativen aus Holz oder Papier verwendet werden. Der Ersatz von Einweggeschirr aus Plastik durch solches aus anderem Material führt jedoch zu keinem Gramm weniger Müll und wird das Problem unnötiger Abfallberge nicht lösen.

Eine örtliche Verbrauchssteuer auf Takeaway-Verpackungen setzt hingegen direkte finanzielle Anreize bei der Gastronomie sowie bei den Bürgerinnen und Bürgern, abfallarme und umweltfreundliche Mehrwegalternativen zu nutzen. Dass dieser Weg funktioniert, zeigt die Stadt Tübingen mit ihrer Verbrauchssteuer: weniger Müll auf den Straßen und eine rege Nutzung angebotener Mehrwegalternativen.

Deshalb beantrage ich hiermit die schnelle Einführung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf die Ausgabe von Speisen und Getränken in Einwegverpackungen in meiner und Ihrer Stadt.

Ich bitte Sie um eine Eingangsbestätigung sowie um Rückmeldung innerhalb eines Monats nach Eingang meines Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

**Ausschussbetreuender Fachbereich
FB 9/ Zentrales Beschwerdemanagement**

Drucksachen-Nr.

0515/2023

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 22.11.2023**

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt Ö

**Anregung vom 05.06.2023 zur Einführung einer Verbrauchssteuer
auf Einwegverpackungen**

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorbemerkung:

Es handelt sich vorliegend um eine durch die Deutsche Umwelthilfe e. V. initiierte Aktion, zu deren Durchführung sich diese geeigneter, im Gebiet der jeweiligen Kommune wohnender natürlicher Personen bedient. Da die Deutsche Umwelthilfe nicht in Bergisch Gladbach ansässig ist, muss sie entsprechend der aktuellen Regelungen des § 24 GO NRW zur rechtmäßigen Antragstellung auf seit mindestens drei Monaten im Stadtgebiet wohnende Personen zurückgreifen, um die Kriterien einer rechtmäßigen Antragstellung zu erfüllen.

Die Anregung wurde gleichlautend von drei weiteren Personen unterbreitet, von denen eine auf Grund Ihres Wohnsitzes in Kürten jedoch nicht antragsbefugt war. Die beiden anderen sind es, allerdings wurden deren Anträge wegen der Wortgleichheit nicht als eigene Tagesordnungspunkte für die Sitzung des Ausschusses für Anregungen Beschwerden erfasst. Sie werden im Rahmen der Behandlung der ursprünglichen Anregung mit abgehandelt.

1. Rechtliche Voraussetzungen zur Einführung einer neuen örtlichen Verbrauchssteuer

Die Stadt Bergisch Gladbach verfügt innerhalb eines gesetzlichen Rahmens über die Möglichkeiten des so genannten Steuerfindungsrechts (resultiert aus der Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden Art. 28 Abs. 2 S. 3 Grundgesetz (GG) sowie Art. 78 Landesverfassung NRW).

Nach Art. 105 Abs. 2a GG haben die Länder eine Befugnis zur Steuererhebung hinsichtlich der "Verbrauchssteuern" und "Aufwandssteuern", solange und soweit diese nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Diese Gesetzgebungskompetenz hat der Landesgesetzgeber durch § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW auf die Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen.

Bei der Einführung einer neuen Steuer muss geprüft werden, ob diese im Einzelfall zulässig ist und ob es sich bei der Steuer um eine örtliche Aufwands- oder Verbrauchssteuer handelt. Unter örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern versteht man eine Gruppe von Steuern, die an einen örtlichen Tatbestand oder Vorgang anknüpfen und in ihrer unmittelbaren Wirkung örtlich begrenzt sind. Der Wirkungsgrad der Steuer darf sich also nur auf das Gemeindegebiet beschränken. Ausschlaggebendes Merkmal für einen Aufwand ist der Konsum in Form eines äußerlich erkennbaren Zustandes, für den finanzielle Mittel verwendet werden. Diese in der Einkommensverwendung zum Ausdruck gelangende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit soll mit der Besteuerung getroffen werden (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes).

Gemeinden dürfen nur dann neue Steuern einführen, wenn der Steuergegenstand und der Steuermaßstab nicht mit anderen Steuerarten übereinstimmen. Eine Gleichartigkeit mit anderen Steuern darf es also nicht geben.

Weitere Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer neuen bzw. weiteren kommunalen Steuerart sind:

- Die neuen Steuern müssen im Einklang mit den staatlichen finanz- und ordnungspolitischen Zielen stehen.
- Neue Steuern dürfen keine übermäßige Belastung bestimmter Personengruppen zur Folge haben.

Die Stadt muss Steuersatzungen erlassen, um neue Steuern einführen zu können. Eine solche Steuersatzung muss nach § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG NW folgenden Mindestinhalt haben:

- Steuergläubiger
- Steuerschuldner
- Steuertatbestand (-gegenstand)
- Steuerbemessungsgrundlage

- Steuersatz
- Fälligkeit der Steuer

Wenn eine Steuer erstmalig erhoben werden soll, haben das Innen- und das Finanzministerium nach dem Kommunalabgabengesetz (§ 2 Abs. 2 KAG) zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine solche neue Steuer vorliegen. Eine entsprechende Genehmigung muss beantragt werden.

2. Verpackungssteuer der Stadt Tübingen (Baden-Württemberg)

Seit Januar 2022 erhebt die Universitätsstadt Tübingen eine Steuer auf Einwegverpackungen für take-away-/to-go- Speisen und Getränke. Die Steuer beträgt für jede Einwegverpackung 0,50 Euro (netto), für jedes Einwegbesteck (-set) 0,20 Euro (netto). Die Steuersätze sind Nettobeträge, da auf alle Verbrauchssteuern auch Umsatzsteuer anfällt. Zahlen müssen die Steuer die Händler und Händlerinnen, die Getränke oder warme Speisen zum unmittelbaren Verzehr („to go“) in Einwegverpackungen verkaufen. Dabei spielt das Material der Verpackung keine Rolle. Die Betriebe können die Steuer an die Kunden und Kundinnen weitergeben, sind dazu aber nicht verpflichtet. Rechtlich handelt es sich um eine kommunale Verbrauchssteuer gemäß § 9 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg. Seit den Überlegungen zur Einführung der Verpackungssteuer im Jahr 2018 sind zwei Mitarbeitende mit diesem Thema beschäftigt (E 11 und E 8) bei 440 potenziellen Betrieben.

Parallel zur Steuereinführung wurde die Einführung eines Förderprogramms zur Einführung von Mehrweggeschirr beschlossen (Bis Juni 2023 förderte die Stadt Tübingen Gastronomiebetriebe mit rund 52.500 €).

3. Aktuelle Rechtslage

Am 24.5.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht geurteilt (Az: 9 CN 1.22), dass die kommunale Verpackungssteuer der Stadt Tübingen zulässig ist. In der ersten Instanz hatte der Verwaltungsgerichtshof des Landes Baden-Württemberg am 29.03.2022 (Az: 2 S 3814/20) der Klage stattgegeben und die Steuer für unzulässig erklärt. Dagegen hatte die Stadt Tübingen auf Beschluss des Gemeinderates Revision eingelegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat nun die Verpackungssteuer als „im Wesentlichen rechtmäßig“ eingestuft.

Es sollen Einnahmen für den städtischen Haushalt erzielt, die Verunreinigung des Stadtbildes durch im öffentlichen Raum entsorgte Verpackung verringert und ein Anreiz für Verwendung von Mehrwegsystemen gesetzt werden.

Laut Bundesverwaltungsgericht handelt es sich bei der Verpackungssteuer um eine örtliche Verbrauchssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz, für deren Einführung die Stadt Tübingen zuständig war. Bei den zum unmittelbaren Verzehr, sei es an Ort und Stelle oder als Take-Away verkauften Speisen und Getränken sei der Steuertatbestand so begrenzt, dass ihr Konsum- und damit der

Verbrauch der zugehörigen Verpackungen – bei typisierender Betrachtung innerhalb des Gemeindegebietes stattfinden. Damit sei zugleich - so das BVerwG - der örtliche Charakter der Steuer hinreichend gewahrt.

Die kommunale Verpackungssteuer stehe deshalb als Lenkungssteuer auch nicht im Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes. Diese bezwecke die Vermeidung von Verpackungsabfall im Stadtgebiet und verfolge damit auf lokaler Ebene kein gegenläufiges, sondern dasselbe Ziel wie die Europäische Union und der Bundesgesetzgeber. Die Abfallvermeidung stehe in der Abfallhierarchie an oberster Stelle, wie sich aus der EU-Verpackungsrichtlinie, der EU-Einweg-Kunststoffrichtlinie, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG = Bundesabfallgesetz) und dem Verpackungsgesetz (VerpackG) ergebe. Erst danach folgten - so das BVerwG - in der 5-stufigen Abfallhierarchie (§ 6 Abs. 1 KrWG) die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Verwertung und die Beseitigung des Abfalls.

Kommunale Steuern, die Einwegverpackungen verteuern, werden – so das BVerwG – durch die verschiedenen unions- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Abfallrecht nicht ausgeschlossen.

Soweit das Bundesverfassungsgericht vor 25 Jahren seine gegenteilige Ansicht zur damaligen Verpackungssteuer in der Stadt Kassel fixiert habe (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 07.05.1998 – 2 B vE 1991/95 u.a.), soll diese Argumentationslinie - so das BVerwG - auf der Grundlage des heutigen Abfallrecht nicht mehr tragend sein.

4. Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 25.05.2023

„Im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 07.05.1998 (Az: 2 BvR 199/95 u.a.) ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.05.2023 (Az. 9 CN 1.22) als überraschend anzusehen, denn das Bundesverfassungsgericht hat damals die kommunale Einwegverpackungssteuersatzung der Stadt Kassel für unzulässig erklärt. Insbesondere stand danach den Städten und Gemeinden kein kommunales, abfallrechtliches Nachbesserungsrecht zu, wenn entsprechende abfallrechtliche Bundesregelungen erlassen worden sind.

Hinzu kommt, dass seit dem 16.05.2023 das Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) des Bundes grundsätzlich in Kraft getreten ist (BGBl. 2023 Nr. 124 vom 15.05.2023). Mit dem Einwegkunststofffondsgesetz sollen die Hersteller von bestimmten Kunststoff- Einwegprodukten zukünftig ebenfalls an den Entsorgungskosten beteiligt werden. Die Einwegkunststoffabgabe soll ab dem 01.01.2024 von den Herstellern bestimmter Einwegkunststoffprodukte entrichtet werden und wird erstmals im Jahr 2025 für das Jahr 2024 von diesen zu zahlen sein. Die Einwegkunststoffabgabe soll auf der Grundlage des Entwurfes für eine Einwegkunststofffondsverordnung insbesondere für Lebensmittelbehälter, Tüten- und Folienverpackungen nicht bepfandete Getränkebehälter, bepfandete Getränkebehälter, Getränkebecher, leichte Kunststoff-Tragetaschen, Feuchttücher, Luftballons und Ta-

bakprodukte mit Filtern und Filter für Tabakprodukte gelten.“

Es wird seitens der Geschäftsstelle des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes deshalb zurzeit davon ausgegangen, dass das Bundesverfassungsgericht erneut angerufen wird. **Deshalb empfiehlt der Städte- und Gemeindebund zurzeit nachdrücklich, eine Einwegverpackungssteuer nicht einzuführen. Außerdem liegen die Urteilsgründe zu dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.05.2023 noch nicht vor. Sobald diese vorliegen, muss zunächst eine sorgfältige Auswertung erfolgen.**

5. Beurteilung der Verwaltung

a. Lenkungswirkung

Die vom Petenten erwünschte Lenkungswirkung (Verringerung des Verpackungsmülls mit den damit verbundenen Umwelt- und Klimabelastungen sowie Vermeidung übervoller Mülleimer) hatte bereits der Gesetzgeber mit seiner aktuellen Gesetzgebung und der beschlossenen Einführung einer Einwegkunststoffabgabe aufgegriffen.

Einer zusätzlichen örtlichen neuen Verbrauchssteuer bedarf es dazu also grundsätzlich nicht.

b. Rechtliche Würdigung

Die oben geschilderten Bedenken des Städte- und Gemeindebundes NRW werden geteilt. Es besteht trotz des Bundesverwaltungsgerichtsurteils weiterhin eine erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Einführung einer örtlichen Verpackungssteuer.

Es besteht die Gefahr, dass vor dem Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden stattgeben werden und damit die Rechtswirksamkeit einer zwischenzeitlich erlassenen Satzung wieder entfällt (siehe Wettbürosteuer der Stadt Bergisch Gladbach). Konsequenz wäre eine Rückzahlungspflicht der Stadt Bergisch Gladbach.

c. Fiskalische Einordnung

Erfahrungswerte hinsichtlich der zu erzielenden Erträge konnten bislang nicht ermittelt werden. Als Erstes wäre die Zahl der potentiell steuerpflichtigen Betriebe von der Gewerbemeldestelle zu erfragen.

Als Verwaltungsaufwand wäre bei Einführung einer Verpackungssteuer folgendes zu bedenken:

Einmalige Verwaltungstätigkeit: Einführungsphase, hier Sichten der potentiell steuerpflichtigen Betriebe; Sichten von Art und Umfang der in den Be-

trieben verwendeten Steuergegenständen; Unterrichtung und Aufklärung der steuerpflichtigen Betriebe über Einführung Gestaltung und Festsetzungsmodalitäten der Verpackungssteuer; Bearbeitung, umfassende Beratung der Steuerpflichtigen bei Fragen und Hilfsersuchen.

Laufende Verwaltungstätigkeit: Bearbeitung und Erfassung der durch die Steuerpflichtigen quartalsmäßig eingereichten Steuererklärungen; Kontrolle der Steuererklärungen durch Inspizierung der Geschäftsräume und Einsichtnahme in die Steuerunterlagen; Bearbeitung neu hinzugekommener steuerpflichtiger Betriebe (Unterrichtung/Aufklärung, s.o.), Beratung der Steuerpflichtigen bei Fragen und Hilfsersuchen. Zu beachten sind dabei insbesondere die notwendigen Außendienstkontrollen. Diese haben grundsätzlich das Ziel, steuerliche Tatbestände der Besteuerung zu unterwerfen, um damit die Einnahmen der Kommune zu sichern. Außerdem dienen sie auch dazu, Steuergerechtigkeit anzustreben, indem alle zur Steuerzahlung herangezogen werden, die einen steuerlichen Tatbestand verwirklichen.

Der Verwaltungsaufwand zur Einführung und Erhebung dieser neuen Steuer wird daher als erheblich eingeschätzt. Ohne zusätzliches Personal ist die ordnungsgemäße Einführung, Erhebung und Kontrolle der Steuer nicht zu leisten. Im Vorfeld der Satzungserstellung ist der Erhebungsaufwand recht hoch, so dass zu erwartenden Mehrerträge zudem erst sehr viel später zum Tragen kommen.

Falls – wie in Tübingen praktiziert – parallel ein Förderprogramm zur Einführung von Mehrweggeschirr etabliert werden soll, würde dies eine zusätzliche finanzielle Belastung des städtischen Haushalts darstellen, die den potenziellen Steuererträgen gegenüberzustellen wäre.

d. Auswirkungen auf die Händler und Händlerinnen

Diese können durch die Verwaltung schwer abgeschätzt werden. Insbesondere für kleine Betriebe / Existenzen könnte die Steuereinführung jedoch erhebliche Folgen haben.

6. Schlussfolgerung der Verwaltung

Aufgrund der geschilderten Situation (Lenkungswirkung anderweitig durch den Bundesgesetzgeber sichergestellt, Rechtslage weiterhin ungewiss, fiskalische Wirkung fraglich) empfiehlt die Verwaltung in Übereinstimmung mit dem Nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebund von der Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer in Bergisch Gladbach abzusehen und dem Antrag des Petenten nicht zu entsprechen.

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden der Stadt Bergisch Gladbach am 22.11.2023

- öffentlicher Teil -

6. Anregung vom 05.06.2023 zur Einführung einer Verbrauchssteuer auf Einwegverpackungen
0515/2023

Es ist keiner der Petenten anwesend.

Herr Steinbuck spricht sich gegen die Anregungen aus. Er sei gegen jede neue Steuer, die nichts bringe, und verweist auf die Notwendigkeit einer Recyclingpflicht der Verpackungshersteller.

Herr Gürster ist ebenfalls gegen die Anregungen, weil der für die Steuer zu betreibende Aufwand die städtischen Finanzen im Vergleich zu den zu erzielenden Einnahmen erheblich belaste. Zudem sei die Einführung der Steuer geeignet, kleinere Betriebe der Gastronomie in die Insolvenz zu treiben.

Für Herrn Paduch wäre die vorgeschlagene Steuer zwar durchaus als positiv zu bewerten, jedoch könne man diese vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsunsicherheit nicht einführen. Müsse man solche eingenommenen Steuern auf Grund der Rechtsprechung wieder zurückerstatten, gerate dies zu einem großen Problem für den städtischen Haushalt. Allerdings gebe es Bestrebungen in Nordrhein-Westfalen, mit dem Anliegen der Petenten korrespondierende Richtlinien der Europäischen Union umzusetzen. Da die Angelegenheit auf diesem Umweg gegebenenfalls auch in Bergisch Gladbach wieder auf die Tagesordnung komme, könne er jetzt guten Gewissens die Zurückweisung der Anregungen vorschlagen.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden **Beschluss:**

- 1. Die Anregungen werden zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren zu den Anregungen wird abgeschlossen.**

**Ausschussbetreuender Bereich
Zentrales Beschwerdemanagement**

Drucksachen-Nr.

0155/2025

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 11.03.2025**

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

**Name und Anschrift werden aus datenschutzrechtlichen Gründen
hier nicht veröffentlicht.**

Tagesordnungspunkt

Anregung vom 11.02.2025 zur Parkregelung in der Forststraße,,

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung aufgrund der kurzfristigen Einreichung der Anregung keine umfassende Stellungnahme bis zur Sitzung erarbeiten konnte.

Der Ausschuss beschließt, die Beratung und Entscheidung über die Anregung in die nächste Sitzung zu vertagen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vorliegende Anregung ist unmittelbar vor Ablauf der Frist eingegangen.

Aufgrund der begrenzten Zeit bis zur Ausschusssitzung war es der Verwaltung nicht möglich, eine ausführliche und sachgerechte Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Thematik wird in der nächsten Verkehrsbesprechung eingehend behandelt.

Um eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu schaffen, empfiehlt die Verwaltung, die Beratung der Anregung in die nächste Sitzung zu vertagen.

- Eingegangen -
11. Feb. 2025

1 Rat der Stadt Berg-Fladbad. 1

FD 9 Anregung & Beschwerde
Postfach 200920
51439 Berg-Fladbad

9.2.2025

Anregung nach § 24 GO zur „Einrichtung einer Halteverbotszone sowie Kennzeichnung von Parkflächen in der Forststraße - Bensberg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte behandeln Sie die folgende Anregung entsprechend § 24 GO zur Einrichtung einer Halteverbotszone sowie Kennzeichnung von Parktaschen auf der Forststraße (Hausnummern 1 bis 19) in Bensberg im nächsten Ausschuss für Anregungen und Beschwerden.

Die Forststraße ist eine wichtige Verbindung im sogenannten Kaulenviertel in Bensberg. Viele Menschen nutzen die Straße, um die Kaule zu erreichen, an der verschiedene Schulen liegen. Besonders früh morgens und nachmittags sind viele Fußgänger*innen, Radfahrer*innen und Autofahrer*innen gleichzeitig unterwegs.

Die Forststraße ist durch rege Bautätigkeit in den letzten 10 Jahren deutlich gewachsen, d.h. es gibt mehr und mehr Anwohner*innen, insbesondere rund um den Katharina-Güschchen-Weg, der gegenüber der Forststraße Hausnummer 10 abzweigt und hinter den Häusern der Forststraße 9 und 11.

Da viele Anwohner*innen häufig „ungeordnet“ auf beiden Seiten der Forststraße parken, kommt es zu Konflikten im Straßenverkehr. Zusätzlich wird die Parksituation immer weiter verschärft durch das zunehmende – auch längerfristige Parken – von Kundenfahrzeugen

Auf der Forststraße gibt es keine Hinweise auf Halteverbotszonen, hier können alle parken, solange sie sich an die gängigen Regeln der Straßenverkehrsordnung (§12 StVO) halten:

- ▶ Das Parken im Bereich einer engen oder unübersichtlichen Straßenstelle ist verboten
- ▶ Der Abstand beim Parken vor und hinter Einmündungen und Kreuzungen muss mindestens 5 Meter betragen
- ▶ Das Parken vor Grundstücksein- und -Ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber ist verboten

https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/12.html

Diese Regeln werden auf der Forststraße nicht eingehalten, insbesondere:

1. Vor der Hausnummer 12 wird in der Kurve an einer sehr unübersichtlichen Stelle geparkt
2. Gegenüber den Zufahrten zu den Hausnummern 9 a/b und 11 a sowie gegenüber der Firma Labonte Hausnummer 13 wird regelmäßig geparkt (siehe auch Ziff. 1: Parken in der Kurve)
3. An den Einmündungen „Dariusstraße“, „Am alten Forsthaus“ und „Kaule“ wird der vorgeschriebene Abstand von 5 Metern häufig nicht eingehalten

Diesem Schreiben sind Fotos zur Veranschaulichung angehängt.

Die beschriebene Situation der Punkte 1 bis 3 führt dazu, dass die Verkehrssicherheit aller gefährdet ist, ausweichende Kfz über Bürgersteige fahren und diese beschädigen sowie eine immense Lärmbelästigung durch häufiges Hupen in Konfliktsituationen auftritt.

Die Sicherheit der Kinder ist gefährdet, da sie bei Querungen keine Sicht auf die Straße haben. Radfahrer*innen sind in der Kurve gefährdet, werden regelmäßig auf den Bordstein „gejagt“. Fahrzeuge, die sich entgegenkommen „kämpfen“ mit Hupen (und manchmal steigen sie aus und beschimpfen sich) um das Vorfahrtsrecht oder weichen spontan auf den Bürgersteig aus, wo sie wiederum Fußgänger*innen gefährden und den Bürgersteig kaputtfahren.

Wir Anwohner*innen der Forststraße sind besorgt und erbost über die Zunahme der falsch parkenden Autos. Regelmäßige Eingaben beim Ordnungsamt in den letzten Jahren haben leider nichts an der Situation verändert. (erst gestern, 07.02.2025) fuhr das Ordnungsamt durch die Forststraße, ohne sich um die parkenden PKW in der Kurve zu kümmern.

Im ganzen Kaulenviertel gibt es Regelungen zum Parken, wenn leider auch nicht durchgängig gleich. So sind im Reiser in unterschiedlichen Abschnitten unterschiedliche Regelungen getroffen worden. Das Gleiche gilt für die Kaule selbst. Es gibt unterschiedliche Regelungen im unteren und oberen Abschnitt (das war schon Thema im AMV, soweit wir wissen).

Die Forststraße ist eine wichtige Verbindungsstraße im Kaulenviertel ohne besondere Regelungen zum Halten und Parken. Da die allgemeinen Regelungen der StVO anscheinend immer weniger autofahrenden Personen bekannt sind oder von diesen ignoriert werden, bitten wir um das Aufstellen von Schildern zu Halteverboten (wie auf dem Reiser), bzw. um sinnvolle Fahrbahnmarkierungen mit dem Hinweis, dass nur hier geparkt werden darf (wie auf dem oberen Abschnitt der Kaule, bzw. dem anderen Abschnitt Reiser). Eine sehr begrüßenswerte Alternative könnte auch die Einführung des Anwohnerparkens mit gekennzeichneten Flächen darstellen. Damit wären klar umgrenzte Parkzonen mit Bezug zu den Anwohnern hergestellt.

Bitte nutzen Sie unsere Hinweise, um die zunehmend chaotische und gefährliche Verkehrssituation auf der Forststraße zu beruhigen.



Hier sehen Sie den Straßenverlauf der Forststraße.
 Rot markiert die unübersichtliche Kurve.
 Gelb markiert sind die Bereiche, in denen wir eine Parkregelung wünschen.



Der Bürgersteig...



Die Forststraße, Ansicht von der Dariusstraße kommend, links das weiße Haus: Hausnummer 12



Forststraße, Ansicht von der Kaule kommend, rechts hinter der Eibe: Hausnummer 10



Parken in der Kurve



Die 5 m Abstand zu den Einmündungen auf die Forststraße werden meist nicht eingehalten.

X

X

X

X

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Zentrales Beschwerdemanagement

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0131/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW	11.03.2025	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

**Jahresbericht des Zentralen Beschwerdemanagements über
Bürgeranliegen 2024**

Inhalt der Mitteilung:

In der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden am 24.05.2006 wurde ausführlich über Intention und Arbeitsansätze der „Zentralen Stelle für Anregungen und Beschwerden“ berichtet (Mitteilungsvorlage 169/2006). In dieser Sitzung wurde darum gebeten, auch den Ausschuss regelmäßig über Art, Umfang und Abarbeitung der beim Zentralen Beschwerdemanagement bearbeiteten Bürgeranliegen zu informieren.

Inzwischen wurde der Jahresbericht 2024 erstellt und verwaltungsintern abgestimmt. Die strukturellen Erkenntnisse und „Dauerbrenner“ sollen im weiteren Verlauf des Jahres mit der Zielrichtung einer Verbesserung und damit Erledigung für den nächsten Bericht mit den zuständigen Bereichen nachbesprochen werden.



Bürgeranliegen

Ideen – Anregungen – Beschwerden

Jahresbericht 2024



Zentrales
Beschwerdemanagement
Bergisch Gladbach

Inhalt

1. Zielsetzung des aktiven Beschwerdemanagements	4
2. Organisation des Managements für Anregungen und Beschwerden	4
3. Bürgersprechzeiten	5
4. Gesamtheit der eingegangenen Anliegen aus der Bürgerschaft	5
4.1. Bearbeitungsdauer	5
4.2. Erfolg der Anliegen	6
4.3. Anlass	6
5. Auswertung nach Arten von Anliegen	7
5.1. Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO	8
5.2. Allgemeine Eingaben und Beschwerden	8
5.3. Dienstaufsichtsbeschwerden	8
5.4. Petitionen	8
5.5. Fachaufsichtsbeschwerden	9
5.6. Lob / Dank	9
6. Interessante Einzelfälle	10
7. Auswertungen nach strukturellen Erkenntnissen	11
7.1. Umgang mit bislang dargestellten Erkenntnissen	11
7.2. Im Berichtszeitraum gewonnene strukturelle Erkenntnisse	12
7.3. Dauerbrenner	13
8. Fazit aus den Erfahrungen dieses Jahres	13
Anlage: Statistiken und Grafiken	14

1. Zielsetzung des aktiven Beschwerdemanagements

Die Stadt Bergisch Gladbach will Anregungen, Ideen und Kritik an ihrer Arbeit aus der Bürgerschaft nutzen, um ihre Dienstleistungen kontinuierlich zu verbessern. Beschwerden und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger werden als Möglichkeit gesehen, Probleme zu erkennen, Missstände zu klären und Veränderungen einzuleiten. Der Fokus liegt dabei auf Arbeitsweisen und Entscheidungen, die regelmäßig überprüft werden sollen, sowie auf organisatorischen Strukturen, die optimiert werden können. Um dieses Ziel zu erreichen, werden jährlich Berichte erstellt und im Verwaltungsvorstand besprochen.

2. Organisation des Managements für Anregungen und Beschwerden

Das Zentrale Beschwerdemanagement (ZBM) wurde am 01. August 2012 im Büro des Bürgermeisters (FB 9) angesiedelt. Das Team, das sich im ZBM gezielt um diesen Themenbereich kümmert, besteht aus:

Frau Baykus	Telefon 14 - 26 67	zuständig für Anregungen und Beschwerden bezüglich der Aufgabengebiete der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 9, 10, Bädergesellschaft und Jahresbericht
Frau Möltgen	Telefon 14 - 26 68	zuständig für Anregungen und Beschwerden bezüglich der Aufgabengebiete der Fachbereiche 5, 6, 7, 8 und Geschäftsführung für den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden (AAB)
Herrn Ruhe	Telefon 14 – 22 45	Koordination des ZBM im Rahmen seiner Funktion als Leiter der Abteilung 9-14

Im Jahr 2024 wurden organisatorische Verbesserungen umgesetzt, um die Erreichbarkeit und den Service der zentralen Beschwerdestelle weiter zu optimieren. Dazu zählt insbesondere die Einführung klar definierter Öffnungs- und Sprechzeiten.

Zudem gab es personelle Veränderungen innerhalb des ZBM: Beide Stellen wurden aufgrund von Ruhestand neu besetzt.

Die vorübergehenden Vakanzen führten zeitweise zu einer erhöhten Belastung im Team und wirkten sich auf die Arbeitsabläufe aus.

Mit den Neubesetzungen ist die Beschwerdestelle nun wieder vollständig besetzt und optimal aufgestellt, um ihre Aufgaben weiterhin erfolgreich wahrzunehmen.

Anliegen können auf folgenden Wegen übermittelt werden:

- **Telefonisch** unter den Rufnummern 02202 / 14 - 26 67 und 02202 / 14 - 26 68 (innerhalb der Sprechzeiten).
- **Web-Formular** auf der städtischen Homepage (www.bergischgladbach.de) unter „Anregungen & Beschwerden“.
- **Formloses Schreiben** an die Stadt Bergisch Gladbach, FB 9 -14 Zentrales Beschwerdemanagement, Postfach 20 09 20, 51439 Bergisch Gladbach.
- **Fax** an 02202 / 14 70 26 67 und 02202 / 14 70 26 68.
- **Persönlich** im Rathaus Stadtmitte, Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 15 (innerhalb der Öffnungszeiten).

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Mängel im Stadtgebiet mittels einer App mitzuteilen. Diese Informationen werden direkt an die zuständigen Abteilungen zur Bearbeitung und Erledigung weitergeleitet und nicht vom ZBM ausgewertet.

3. Bürgersprechzeiten

Im Jahr 2024 wurde keine erhöhte Nachfrage nach den Bürgersprechstunden des Bürgermeisters festgestellt. Angesichts der personellen Veränderungen in der zentralen Beschwerdestelle, bei der zeitweise nur eine Stelle besetzt war, entschied der Bürgermeister, die Anzahl der Bürgersprechstunden zu reduzieren. Um jedoch weiterhin auf Anliegen einzugehen, führte der Bürgermeister bei Bedarf und auf Anfrage individuelle Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern.

4. Gesamtheit der eingegangenen Anliegen aus der Bürgerschaft

Im Berichtszeitraum wurden 651 Anliegen erfasst, von denen 51 Wiederholungsmeldungen waren (Anliegen, bei denen die Antwort nicht zufriedenstellend war und erneut bearbeitet werden musste). Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der erfassten Anliegen weitgehend gleich geblieben, was auf eine konstante Bearbeitungs- und Erfassungsrate hinweist.

Auffällig ist eine Steigerung bei den Meldungen per Anruf. Im Durchschnitt erhält die zentrale Beschwerdestelle 5 bis 10 Beschwerdeanrufe am Tag. Auf das Jahr hochgerechnet handelt es sich somit um etwa 2.000 Anrufe. Dabei handelt es sich bei rund 116 Anrufen um tatsächliche Beschwerden, die von der Beschwerdestelle bearbeitet wurden. Die übrigen Anrufe beziehen sich überwiegend auf Weiterleitungen aufgrund von Nichterreichbarkeit oder um allgemeine Auskünfte zu städtischen Angelegenheiten. Beispiele hierfür sind etwa ein Paketbote, der sich über den Zustellort eines Pakets für eine geschlossene Kindertagesstätte informiert, Fragen zu Veranstaltungen oder private Anliegen wie Nachbarschaftsstreitigkeiten oder die Meldung von Falschparkern.

Gleichzeitig ist die Anzahl der durch den BM persönlich gezeichneten Antworten auf 86 Fälle gesunken. Die Beantwortungszuständigkeit wurde auf Wunsch der Fachbereichsleitungen wieder deutlich stärker auf die Fachbereiche selbst verlagert.

Im Rahmen der Beschwerdebearbeitung setzt sich die Tendenz zu unsachlicher Eskalation gegenüber der Verwaltung fort. Viele Bürgerinnen und Bürger äußern Unverständnis und Unzufriedenheit mit den Arbeitsabläufen sowie den Entscheidungen der Stadtverwaltung. Diese Unzufriedenheit äußert sich nicht selten in Drohungen mit Dienstaufsichtsbeschwerden oder Klagen. Typische Beispiele sind der Unmut über Kontrollen von Parkverboten in Fußgängerzonen oder der Widerstand von Nachbarschaften gegen genehmigte Bauvorhaben in Wohngebieten. Darüber hinaus erwarten einige Bürgerinnen und Bürger Gefälligkeiten von der Stadtverwaltung oder dem Bürgermeister, die teilweise gegen geltendes Recht verstoßen würden – etwa indem ein Bürger die Annullierung seines Strafzettels verlangt.

Es ist daher besonders wichtig, die Belegschaft gegen haltlose und fadenscheinige Vorwürfe zu schützen und ihnen die notwendige Unterstützung im Umgang mit unsachlichen Beschwerden zu bieten.

4.1. Bearbeitungsdauer

Die Dauer für die abschließende Bearbeitung von Anregen und Beschwerden variiert je nach Art des Anliegens, Zuständigkeit und der Komplexität der Problematik. Das ZBM beabsichtigt eine Eingangsbestätigung innerhalb der darauffolgenden zwei Arbeitstage zu versenden. Eine abschließende Antwort auf „reguläre“ Anregungen und Beschwerden erfolgt in der Regel innerhalb von zwei bis drei Wochen. Vorgänge, die eine abschließende Schlusszeichnung des

Bürgermeisters erfordern, benötigen in der Regel eine längere Bearbeitungszeit. Die beschriebene zeitliche Zielsetzung wird in den meisten Fällen erreicht.

Jedoch führt anhaltender Personalmangel, bedingt durch Schwierigkeiten bei der Besetzung offener Stellen, zunehmend zu Herausforderungen. Unbesetzte Stellen werden teilweise durch Werkstudierende aufgefangen oder bleiben unbesetzt, was die Arbeitsbelastung und den Arbeitsdruck auf das verbleibende Personal deutlich erhöht. Diese Situation wirkt sich insbesondere bei komplexeren Anliegen auf die Bearbeitungszeiten aus, die länger ausfallen können.

Zusätzlich wurden Umstrukturierungen innerhalb der Verwaltung vorgenommen, um die Mobilitätsthemen gezielt näher zusammenzuführen. Die stationäre und temporäre Verkehrslenkung wurde in neue Fachbereiche integriert, sodass alle relevanten Aspekte nun gebündelt sind. Diese Neustrukturierung soll die Mobilitätswende gezielt unterstützen und effizientere Abläufe ermöglichen.

Durch die Zusammenführung ergab sich jedoch auch eine notwendige Umorganisation von Prozessen und Zuständigkeiten. Diese Anpassungen wirken sich vorübergehend auf die Bearbeitungsgeschwindigkeit aus, sind aber ein wichtiger Schritt hin zu einer optimierten und zukunftsorientierten Mobilitätsplanung.

4.2. Erfolg der Anliegen

Sowohl Beschwerden als auch Eingaben waren teilweise eindeutig erfolglos. Dabei lag es unter anderem nicht in der Macht der Stadtverwaltung, der Beschwerde abzuweichen bzw. Anregungen aufzugreifen (fehlende rechtliche Möglichkeiten, keine örtliche oder sachliche Zuständigkeit oder fehlende Rechtsgrundlagen für die gewünschte Maßnahme). Weitere Gründe waren auch die fehlenden Umsetzungsmöglichkeiten (Geld- oder Personalmangel) oder andere wichtige Aspekte, die gegen eine Umsetzung sprachen.

Ein Erfolg kann auch in vielen Fällen nicht beurteilt werden, weil lediglich Unmutsäußerungen eingehen, z.B. über wilde Müllablagerungen oder Falschparker oder weil die Anliegen Themen betreffen, die nicht zum Aufgabenbereich der Stadtverwaltung gehören, z.B. Prüfung von Schwerbehindertenausweisen, Unzuverlässigkeit der S 11, aggressive Busfahrer, Netzprobleme.

Dennoch bemühen sich sowohl das ZBM als auch die Stadtverwaltung in diesen Fällen, den Bürgerinnen und Bürgern weiterzuhelfen. Dies geschieht entweder, indem die Anliegen an die zuständige Behörde oder Instanz weitergeleitet werden oder durch Nachforschungen um eine möglichst hilfreiche Auskunft zu geben.

4.3. Anlass

Die Haupt-Beweggründe für Anregungen und Beschwerden werden als separater „Anlass“ erfasst und ausgewertet.

Die leichte **Erhöhung** der Gesamtzahl der Anliegen ist dieses Jahr überwiegend durch die wieder gestiegene Anzahl erfasster Meldungen von **Misständen** begründet. Insgesamt wurden 315 Misstände gemeldet.

Die **Bearbeitungsdauer** wurde bei 5,1 % der Anliegen als Hauptursache registriert. Ein Beispiel hierfür ist die Abteilung Mobilität, in der insbesondere die Prüfung von Anträgen zur Einführung oder Änderung von Verkehrszeichen, wie etwa der Einrichtung einer Tempo-30-Zone, betroffen war.

Ähnliche Herausforderungen zeigen sich auch in anderen Bereichen, beispielsweise im Verfahren rund um Schwerbehindertenausweise. Während das Ordnungsamt hauptsächlich für

die Übergabe der Ausweise zuständig ist, liegt die Prüfung und Entscheidung über deren Ausstellung beim Rheinisch-Bergischen Kreis. Dadurch entstehen Verzögerungen, die außerhalb des direkten Einflussbereichs der Ordnungsbehörde liegen.

Auch in der Abteilung Mobilität und Stadtentwicklung sind Abstimmungsprozesse mit weiteren Instanzen, wie der Polizei und den Straßenbaulastträgern, ein häufiger Faktor für Verzögerungen – insbesondere bei der Terminfindung im Rahmen von Verkehrsbesprechungen.

Die **schlechte Erreichbarkeit** als vorrangiger Anlass wurde mit 21 Meldungen **wieder häufiger** im Programm festgehalten. Diese betrafen einmal den Abfallwirtschaftsbetrieb (Entsorgungsangelegenheiten), das Ordnungsamt und die Abteilung Wohnungswesen.

Die **Unzufriedenheit mit der Entscheidung** stand 2024 mit nur knapp 16% der Fälle im Vordergrund. Die Beschwerden mit diesem Anlass betrafen zum größten Teil die Ordnungsbehörde und die Abteilung Mobilität und Stadtentwicklung. Bei FB 3 ging es hauptsächlich um Verwarngelder, bei FB 6 stand vor allem die Verkehrs- und Straßenplanung in der Kritik.

Zusätzlich wurden der Fachbereich 5 und Fachbereich 6 im Zusammenhang mit Kita-Planungen und Bauvorhaben kritisiert, insbesondere beim geplanten Bau der Kita „Am Fürstenbrünnchen“ auf der sogenannten „Lenawiese“ sowie der „Baumaßnahme Schloßstraße“.

Starker Widerstand – insbesondere aus der Sportszene – formierte sich gegen die von der Stadt geplante Geflüchtetenunterkunft auf dem ehemaligen Ascheplatz an der Belkaw-Arena. Im Zuge dessen standen auch die an dem Vorschlag beteiligten Verwaltungsbereiche in der Kritik.

Der **Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern** wurde in 52 Fällen thematisiert. Gegenstand der Beschwerden war insgesamt nicht nur unfreundliches Verhalten. Bürgerinnen und Bürger fühlten sich häufig nicht angemessen behandelt oder von der Stadt nicht richtig verstanden. In wenigen Einzelfällen handelte es sich tatsächlich um einen schlechten Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Die Beschwerden bezogen sich auf mehrere unterschiedliche Bereiche, ohne dass ein auffälliger Bereich besonders hervorstach.

5. Auswertung nach Arten von Anliegen

Bei der Erfassung der Anliegen wird nach den folgenden Kriterien unterschieden:

- **Anregungen nach § 24 GO NRW** - an den Rat/Ausschuss gerichtet
- **Eingaben** - Hinweise, Anregungen, Anliegen und Sonstiges
- **Lob und Dank**
- **Beschwerden** - über Maßnahmen, Entscheidungen oder die Arbeit der Verwaltung
- **Dienstaufsichtsbeschwerden** - richten sich gegen das persönliche (Fehl-) Verhalten von Mitarbeitenden
- **Fachaufsichtsbeschwerden** - formloser Rechtsbehelf zur Einschaltung der Aufsichtsbehörde, wenn der Adressat einer Entscheidung oder Maßnahme mit der Sachbehandlung nicht einverstanden ist
- **Petitionen** - gegenüber übergeordneten Behörden sind Stellungnahmen abzugeben

Ausgenommen von der Bearbeitung durch das ZBM sind unverändert **Anregungen und Beschwerden aus der Mitarbeiterschaft**, die sich auf **verwaltungsinterne** Angelegenheiten beziehen.

5.1. Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO

Im Berichtszeitraum wurden 13 Anregungen/Beschwerden nach § 24 GO neu erfasst. Die Vorgänge wurden zur weiteren fachlichen Beratung und Entscheidung in die zuständigen Fachausschüsse verwiesen oder direkt abgelehnt.

Das Ratsinformationssystem der Stadt Bergisch Gladbach bietet die Möglichkeit, die Sitzungstermine der Gremien, dessen öffentliche Vorlagen und dessen öffentliche Niederschriften einzusehen.

5.2. Allgemeine Eingaben und Beschwerden

Die Bürgerinnen und Bürger wenden sich mit den unterschiedlichsten Anliegen an das ZBM. Häufig werden Missstände angesprochen, wie mangelhafte Gehwegreinigungen, Ampelausfälle, Straßenschäden oder unzureichender Grünschnitt. Für solche Anliegen wird überwiegend das Kontaktformular auf der Homepage des ZBM genutzt.

Zunehmend wird dieses Formular jedoch auch für Themen verwendet, die nicht in den Aufgabenbereich des ZBM fallen, wie zum Beispiel die Kritik an erteilten Verwarngeldern, die Suche nach Wohnraum oder persönliche Anliegen im Bereich Jugend und Soziales. Aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger werden solche Meldungen oft als „Beschwerden“ wahrgenommen. Die Mitarbeitenden des ZBM prüfen diese zunächst. Häufig stellt sich jedoch heraus, dass es sich nicht um Beschwerden im eigentlichen Sinne des Beschwerdemanagements handelt, sondern um fachliche Anliegen. Solche Anliegen werden daher weder im Programm „Tell Me“ erfasst noch ausgewertet, sondern an die jeweils zuständigen Fachabteilungen zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Ebenso nicht erfasst werden zahlreiche Meldungen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadtverwaltung fallen, wie z.B. Ausländer- und Einbürgerungsangelegenheiten.

5.3. Dienstaufsichtsbeschwerden

Dienstaufsichtsbeschwerden beziehen sich per Definition auf ein – vermeintliches – persönliches Fehlverhalten von Mitarbeitenden der Stadtverwaltung. In den als „Dienstaufsichtsbeschwerde“ bezeichneten Schreiben wird jedoch meist keine solche Fehlverhaltensbehauptung vorgebracht. Stattdessen handelt es sich überwiegend um allgemeine Kritik oder Frust über sachliche Entscheidungen der Verwaltung.

Insgesamt machten Dienstaufsichtsbeschwerden mit 18 Eingängen auch in diesem Jahr nur einen kleinen Teil der durch das ZBM bearbeiteten Vorgänge aus. Diese verteilten sich auf mehrere Fachbereiche. Der Großteil der Beschwerden richtete sich jedoch nicht gegen persönliches Fehlverhalten von Mitarbeitenden, sondern darauf, dass die persönlichen Vorstellungen der Bürgerinnen und Bürger nicht mit dem Handeln der Verwaltung übereinstimmen.

5.4. Petitionen

Petitionen sind eine durch die Landesverfassung oder das Grundgesetz eröffnete Möglichkeit für die Bürgerschaft, ein – nicht in die Stadt eingebundenes – politisches Gremium des Bundes oder des Landes mit einem Anliegen zu befassen. Inhaltlich können Petitionen jeden Bereich umfassen.

Das ZBM erstattet in diesen Fällen dem zuständigen Ministerium auf dem Dienstweg Bericht, das heißt über den Kreis und die Bezirksregierung. Auf Grundlage dieses Berichts befasst sich der jeweilige Petitionsausschuss mit der Angelegenheit.

Im Berichtszeitraum war das ZBM mit zwei Petitionsschreiben befasst:

1. **Privatangelegenheit bauaufsichtlicher Natur:** In der ersten Petition ging es um eine Auseinandersetzung bezüglich der Nutzung eines Grundstücks. Hierbei wurde die Bauaufsicht und deren Entscheidungen durch den Petitionsausschuss geprüft.
2. **Petition der Bensberger Händler:** Die zweite Petition wurde von den Händlern in Bensberg eingereicht und richtete sich gegen die Planung und Durchführung der Großbaustelle zur Neugestaltung der Bensberger Straße.

Das ZBM hat in beiden Fällen die notwendigen Berichte erstellt und die Anliegen an die zuständigen Instanzen weitergeleitet.

5.5. Fachaufsichtsbeschwerden

Fachaufsichtsbeschwerden sind eine gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, sich mit einem inhaltlichen Anliegen, das der Fachaufsicht unterliegt, direkt an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Das ZBM erstattet in solchen Fällen Bericht an die Aufsichtsbehörde, die daraufhin dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin antwortet.

Im Berichtszeitraum wurden zwei Fachaufsichtsbeschwerden bearbeitet:

1. **Fachaufsichtsbeschwerde gegen das geplante Bauvorhaben der Kita „Am Fürstenbrunnchen“ auf der Lena-Wiese:**

In dieser Beschwerde ging es um die Verhinderung des geplanten Bauvorhabens oder zumindest dessen Verzögerung und Anpassung. Um zeitnah neue Plätze in Kindertagesstätten in Bergisch Gladbach zu schaffen, hatte der Stadtrat im September 2023 Grundsatzbeschlüsse für vier Neubauprojekte im Rahmen des Kita-Ausbauprogramms gefasst. Diese Neubauten, darunter auch die Kita „Am Fürstenbrunnchen“ im Stadtteil Lückerrath, sind die ersten Projekte, die von der Stadt Bergisch Gladbach geplant und errichtet werden. Die Verwaltung wurde auf dieser Grundlage beauftragt, die Planungen für die Kita voranzutreiben.

2. **Fachaufsichtsbeschwerde zu einer ordnungsbehördlichen Verwarnung wegen Geschwindigkeitsüberschreitung:**

Die zweite Fachaufsichtsbeschwerde betraf eine Verwarnung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass am Messstag kein Messbeamter anwesend gewesen sei und die Messung daher nicht rechtmäßig durchgeführt worden wäre. Diese Behauptung war nachweislich unzutreffend. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mittels einer semi-stationären Messanlage (Anhängen), die so konzipiert ist, dass der Messbeamte lediglich für den Aufbau und die Justierung der Anlage vor Ort sein muss. Eine dauerhafte Anwesenheit des Beamten während der Messung ist aus rechtlichen und technischen Gründen nicht erforderlich.

In beiden Fällen hat das ZBM die erforderlichen Berichte an die zuständigen Stellen erstellt und die Anliegen an die jeweiligen Aufsichtsbehörden weitergeleitet.

5.6. Lob / Dank

In diesem Jahr wurde neun Mal explizit Lob bzw. Dank erfasst. Ein Beispiel hierfür ist die Neubesetzung der Pressestelle, deren Arbeit besonders gelobt wurde. Insbesondere die ausgeweitete Social-Media-Präsenz der Stadt fand positive Resonanz.

Auch in anderen Bereichen gab es Anerkennung für engagierte Mitarbeitende und erfolgreiche Projekte, die zur Verbesserung der städtischen Dienstleistungen beigetragen haben.

Es ist jedoch zu beachten, dass ein Großteil des Lobes und Dankes, der in den Fachbereichen eingeht, nicht an das ZBM weitergeleitet wird und daher nicht in die Statistik aufgenommen werden kann. Die Fachbereichsleitungen haben vor diesem Hintergrund Anfang des Jahres 2025 vereinbart, dem ZBM künftig auch besonderes positives Feedback zuzuleiten.

6. Interessante Einzelfälle

Im Berichtsjahr 2024 gab es eine Vielzahl an spannenden und vielfältigen Einzelfällen, die die Bandbreite der Themen widerspiegeln, mit denen sich das Zentrale Beschwerdemanagement befasst. Hier einige ausgewählte Beispiele:

Feuerwerksverbot in Bensberg: Eine Anregung betraf die Einführung eines Feuerwerksverbots im Wohnpark Bensberg. Nach einer rechtlichen Prüfung wurde jedoch festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Feuerwerksverbotszone nicht erfüllt sind.

Wunsch nach gelben Mülltonnen: Bürgerinnen und Bürger beklagten, dass Gelbe Säcke oft reißen, vom Wind verweht werden oder unhygienisch seien. Ein Wunsch nach Gelben Tonnen wurde mehrfach geäußert.

Belästigungen durch Nachbarn: Vermehrt werden Nachbarschaftsstreitigkeiten über das ZBM ausgetragen, bei denen Bürgerinnen und Bürger sich gegenseitig melden oder beschweren. Dabei reichen die Themen von der Anbringung von Privatparkplatz-Beschilderungen an öffentlichen Straßen über Mitteilungen zu Baupfusch und Schwarzbauten, die einer Überprüfung bedürfen, bis hin zu Meldungen über mutmaßliche Schwarzarbeit und Ruhestörungen.

In einem besonders schweren Fall ging es um Drohungen und Sachbeschädigungen durch einen Hausbewohner, bei dem ein Betonstein unter ein parkendes Auto gelegt wurde, was zu einem erheblichen Sachschaden führte.

Gefährdung durch beschädigte Gehwege: Mehrere Beschwerden befassten sich mit der Pflasterung in der Innenstadt von Bergisch Gladbach. Gelockerte und herausragende Pflastersteine stellten eine Gefahr für Fußgänger und Radfahrer dar.

Unmut über Kita- und OGS-Schließzeiten: Viele Eltern äußerten Unzufriedenheit über die unterschiedlichen Schließzeiten von Kitas und offenen Ganztagschulen. Der Fachbereich hatte hierzu Empfehlungen ausgesprochen, die jedoch von einigen Trägern aus organisatorischen Gründen nicht umgesetzt wurden.

Schlaglöcher und Straßenschäden: Besonders stark kritisiert wurden die Zustände von Straßen wie der Sander Straße und Am Mühlenberg. Bürger forderten eine schnellere Beseitigung der Schlaglöcher.

Beschwerde über Digitalisierung und Online-Bezahlung: Eine Bürgerin empfand die Anforderungen der städtischen Homepage, insbesondere die Anmeldung für Online-Zahlungen, als kompliziert und nicht bürgerfreundlich. Sie forderte einfachere Zugangswege, insbesondere für Personen ohne umfassende PC-Kenntnisse.

Allerdings bietet die städtische Homepage bereits mehrere Bezahlssysteme an. Neben der Bezahlung per PayPal und Banküberweisung sind auch alternative Zahlungsmöglichkeiten wie das Versenden von Geld per Brief sowie eine Barzahlung vor Ort möglich.

Barrierefreiheit der Musikschule: Ein Anliegen betraf die Barrierefreiheit der Musikschule. Die Möglichkeit, einen Plattformlift zu installieren wird geprüft. Zukünftige bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit sind von der weiteren Sanierungsplanung abhängig.

Rattenplagen durch wilde Müllablagerungen: Wiederholt wurden Beschwerden über Ratten gemeldet, die durch unkontrollierte Müllablagerungen begünstigt wurden. Nach Eingang der Meldungen wurde der betreffende Müll jedoch stets umgehend entfernt, um die Problematik schnellstmöglich zu beseitigen.

Engpässe in der Kinderbetreuung: Vermehrt gingen Beschwerden über eingeschränkte Betreuung in Kitas aufgrund von Personalengpässen ein. Eltern forderten teils Beitragsrückerstattungen, was jedoch aufgrund der rechtlichen Grundlagen nicht umsetzbar ist. Die Elternbeiträge sind keine Gebühren für konkrete Leistungen, sondern dienen der Finanzierung der Betreuungsinfrastruktur. Gemäß der Elternbeitragssatzung bleibt die Beitragspflicht auch bei eingeschränktem Angebot bestehen, da diese nicht an die tatsächliche Nutzung, sondern an die Bereitstellung von Plätzen gekoppelt ist.

Die Stadt hat lediglich die Möglichkeit, auf die Träger einzuwirken, damit die Betreuungszeiten möglichst eingehalten werden. Allerdings bestehen auch hier personelle Engpässe aufgrund des Fachkräftemangels, die nicht kurzfristig gelöst werden können. Von diesen Einflussmöglichkeiten wurde Gebrauch gemacht – der Fachbereich 5 bemüht sich aktiv um Gespräche mit den Trägern, um Lösungen zu finden und den Betreuungsumfang bestmöglich aufrechtzuerhalten.

Wertschätzung für ehrenamtliches Engagement: Eine Bürgerin wurde für ihr Engagement gelobt, Bushaltestellen sauber zu halten und Unkraut zu entfernen. Als Zeichen der Anerkennung übermittelte der Bürgermeister ihr seinen Dank in einem persönlichen Schreiben.

7. Auswertungen nach strukturellen Erkenntnissen

Am Ende der Bearbeitung der Bürgeranliegen steht beim ZBM die Überlegung, ob aus dem Anliegen und/oder dem Ergebnis eine strukturelle Erkenntnis gewonnen werden kann. Damit ist gemeint, ob die Verwaltung Ansätze für eine Verbesserung ihrer Struktur, Vorgehens-/Sichtweisen oder sonstigen Handlungsweisen erkennen kann. Diese grundsätzliche Frage stellt neben der direkten Aufarbeitung der Beschwerde aus Sicht des ZBM und des Bürgermeisters die wichtigste Funktion eines aktiven Beschwerdemanagements dar. Nur so können aus den Bürgeranliegen als Konsequenz echte Verbesserungen erarbeitet werden. Um diese Kernaufgabe des Beschwerdemanagements deutlich zu machen, konzentriert sich der Jahresbericht auf diesen Themenbereich.

7.1. Umgang mit bislang dargestellten Erkenntnissen

Zu den im letzten Bericht dargestellten Erkenntnissen gab es von den Fachbereichen folgende Rückmeldungen:

Herausforderungen durch Personalengpässe und zusätzliche Aufgaben

Die Verwaltung steht durch fehlendes Personal und zusätzliche, politisch erteilte Aufgaben in einigen Bereichen vor enormen Herausforderungen. In vielen Bereichen wurden die Belastungsgrenzen nicht nur erreicht, sondern bereits überschritten. Der allgemein herrschende Fachkräftemangel erschwert die Nachbesetzung offener Stellen zusätzlich. Darüber hinaus stehen größere Arbeitgeber häufig im Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte, da sie attraktivere Arbeitsbedingungen und bessere Vergütungsmodelle anbieten können.

Öffentliche Toiletten – Von Problemen zu Lösungen

Die Beschilderung öffentlicher Toiletten in der Stadtmitte war irreführend, und es gab häufig Beschwerden über die unzureichende Verfügbarkeit von Toiletten, insbesondere für Touristen und Ortsansässige.

Mit der Einführung des Programms „Die nette Toilette“ wurden an neun Standorten im Stadtgebiet Betriebe eingebunden, die ihre Toiletten kostenlos für die Öffentlichkeit zur Verfügung

stellen. Hierbei wird besonderer Wert auf Barrierefreiheit, Lage, Öffnungszeiten und Sauberkeit gelegt. Diese Betriebe erhalten dafür einen Zuschuss der Stadt, und die Toiletten sind durch Sticker und Internetverzeichnisse leicht auffindbar (www.bergischgladbach.de/toiletten.aspx).

7.2. Im Berichtszeitraum gewonnene strukturelle Erkenntnisse

Sport- und Freizeitangebote – Zwischen Fortschritt und Rückschlägen

Die Sportentwicklungsplanung von 2011 wurde nur unzureichend umgesetzt. Eingezäunte Schulhöfe und ein Mangel an öffentlichen Sportmöglichkeiten führten zu Frustration und Beschwerden. Erste Maßnahmen wie der Bau eines Skateparks in Refrath oder der „Sportbox“ in Katterbach sollten das Angebot verbessern.

Der Umbau des Sportplatzes in Katterbach zu einer modernen Freizeitsportanlage verzögert sich auf unbestimmte Zeit aufgrund von Schadstoffunden. Die vorhandene „Sportbox“ und Tischtennisanlage wurden jedoch nach Schildgen verlagert, um das Freizeitsportangebot dort aufrechtzuerhalten. Die Stadt betont weiterhin ihre Bemühungen, bestehende Fördermittel und Projekte zur Verbesserung der Sportmöglichkeiten zu nutzen.

Unzufriedenheit wegen mangelhaften Baustellenmanagements

Mehrere Beschwerden richteten sich gegen die Koordination von Baustellen, da gleichzeitig an vielen Straßen im Stadtgebiet gearbeitet wurde. Dies führte zu Unmut über Verkehrsbehinderungen und Verzögerungen.

Die Verwaltung erklärt, dass die zahlreichen Bauarbeiten darauf zurückzuführen sind, dass über viele Jahre hinweg nur wenig in den Erhalt der Straßen investiert wurde. Um diese Defizite auszugleichen, werden verstärkt Instandsetzungsarbeiten durchgeführt. Gleichzeitig müssen jedoch auch Versorgungsleitungen verschiedener Anbieter, wie die der RheinEnergie, der Breitbandanbieter (insbesondere für Glasfaser) und des Abwasserwerks, erneuert oder repariert werden. Insbesondere bei akuten Schäden, wie etwa Rohrbrüchen, sind kurzfristige Maßnahmen erforderlich, die sich nicht immer genau terminieren lassen. Zusätzlich zu diesen Arbeiten kommen dann noch die städtischen Straßenbaumaßnahmen hinzu. Dennoch ist es nicht immer möglich, alle Baustellen ausschließlich nachts oder während der Sommerferien durchzuführen, wie es sich viele Verkehrsteilnehmer wünschen.

Der Baustellensticker, der eigentlich einen Überblick über laufende Baustellen geben soll, konnte aufgrund personeller Engpässe nicht regelmäßig aktualisiert werden.

Verwaltungsstrukturen – Klare Zuständigkeiten gesucht

Wiederholt wurde Kritik an ineffizienten internen Strukturen und Zuständigkeiten geäußert. Trotz Bemühungen zur internen Umstrukturierung kommt es weiterhin zu Unklarheiten bezüglich Ansprechpersonen und Zuständigkeiten, was zu Verzögerungen und Missverständnissen führt.

Nachhaltige Gestaltung von Freizeitflächen

Bergisch Gladbach feierte 2024 die Eröffnung seines ersten Mehrgenerationenparks in Refrath an der Wilhelm-Klein-Straße. Der Park wurde von der Bevölkerung sofort angenommen. Der Park bietet vielfältige Möglichkeiten für Aktivitäten: Sitzbänke, Schach, Boule, ein Sprungkissen, Balancierseil, Graffitiwände und vieles mehr. Auch die „Essbare Stadt Bergisch Gladbach“ ist durch Sträucher und Büsche vertreten. Die neu angelegte Parkanlage wird als „Schmuckstück im Grünen“ und ein Vorzeigeprojekt für die Stadt beschrieben.

7.3. Dauerbrenner

Im Laufe der Jahre, welche das ZBM in der jetzigen Form existiert, haben sich verschiedene Kritikpunkte/Probleme als ständige Begleiter entwickelt.

- **Mülltonnen** werden nach der Leerung oftmals nicht auf den Abholplatz zurückgestellt, sondern teilweise so zurückgelassen, dass sie Straßen, Geh- und Radwege oder Einfahrten blockieren,
- **Parktaschen und Straßenränder mit Parkplätzen** werden nicht bzw. **unzureichend gereinigt**,
- Forderungen nach mehr **Geschwindigkeits- und Parkverstoßkontrollen**, auch in Wohngebieten
- Forderungen nach **Bodenschwellen zur Geschwindigkeitsreduzierung**
- Forderungen nach **30'er Zonen**
- Parkplatzprobleme in immer mehr Bereichen, verbunden mit **Forderungen nach Anlieger-Frei-Straßen, Anwohnerparkregelungen und verstärkten Kontrollen**,
- **Grünüberwuchs** in den öffentlichen Verkehrsraum sowohl von privaten als auch städtischen Grundstücken wird nicht bzw. nicht ausreichend zurückgeschnitten,
- **Wilde Müllablagerungen**

8. Fazit aus den Erfahrungen dieses Jahres

Das Jahr 2024 hat deutlich gemacht, dass die zentrale Beschwerdestelle eine wichtige Schnittstelle zwischen der Stadtverwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern darstellt. Die steigende Anzahl an erfassten Anliegen und Beschwerden zeigt sowohl die wachsende Inanspruchnahme als auch die Erwartungshaltung der Bürgerschaft gegenüber der Stadtverwaltung. Gleichzeitig wurden in diesem Jahr jedoch auch strukturelle und personelle Herausforderungen besonders deutlich.

Die anhaltenden Personalengpässe und die zunehmende Arbeitsbelastung durch offene Stellen haben gezeigt, dass die Verwaltung an vielen Stellen an ihre Belastungsgrenze stößt. Trotz dieser Herausforderungen konnte die Bearbeitung der Anliegen in den meisten Fällen innerhalb der vorgegebenen Fristen erfolgen.

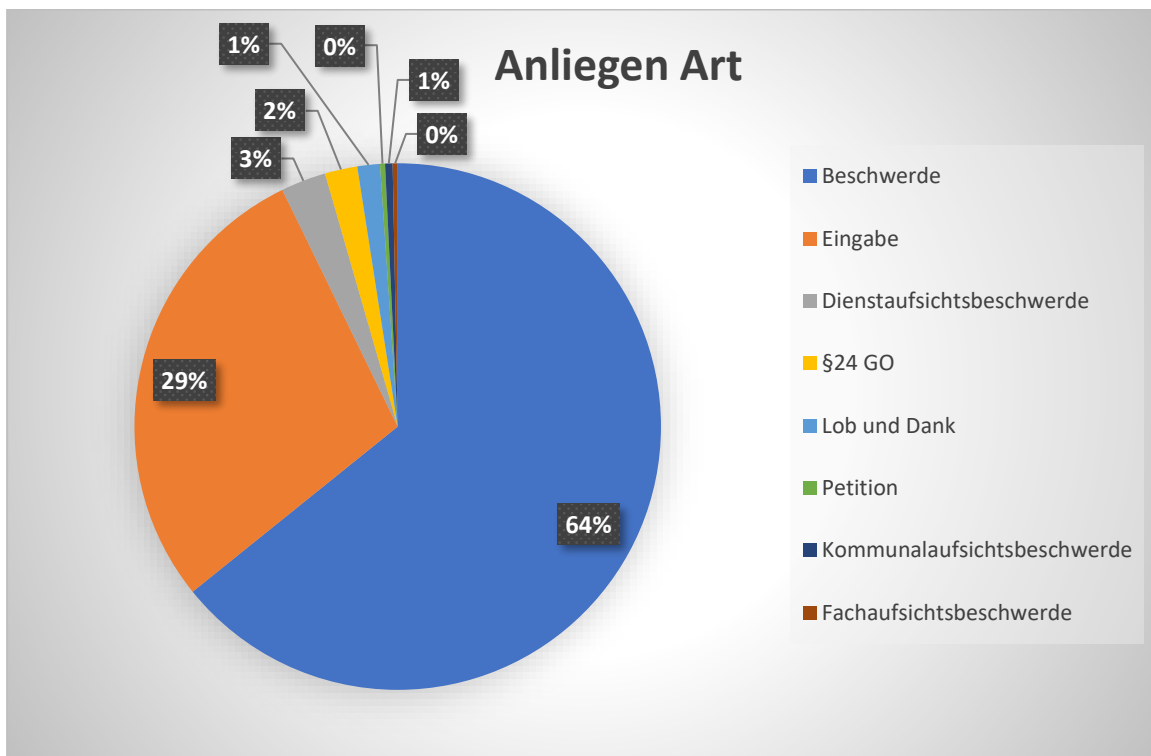
Gleichzeitig haben die Erfahrungen des Jahres erneut gezeigt, wie wichtig klare Kommunikation und transparente Prozesse innerhalb der Verwaltung sind, um Missverständnissen und Unzufriedenheit entgegenzuwirken. Beschwerden zu Baustellenkoordination, Digitalisierung und fehlender Barrierefreiheit machen deutlich, dass in diesen Bereichen weiterentwickelt werden muss, um den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden.

Das ZBM zieht aus diesem Jahr die Erkenntnis, dass sowohl die Anpassung der internen Abläufe als auch die Stärkung der personellen Ressourcen zentrale Ansatzpunkte für die kommenden Jahre sein müssen, um eine noch effektivere Bearbeitung der Anliegen sicherzustellen. Zudem möchte das ZBM im kommenden Jahr den Ausbau eines verbesserten Qualitätsmanagements einleiten.

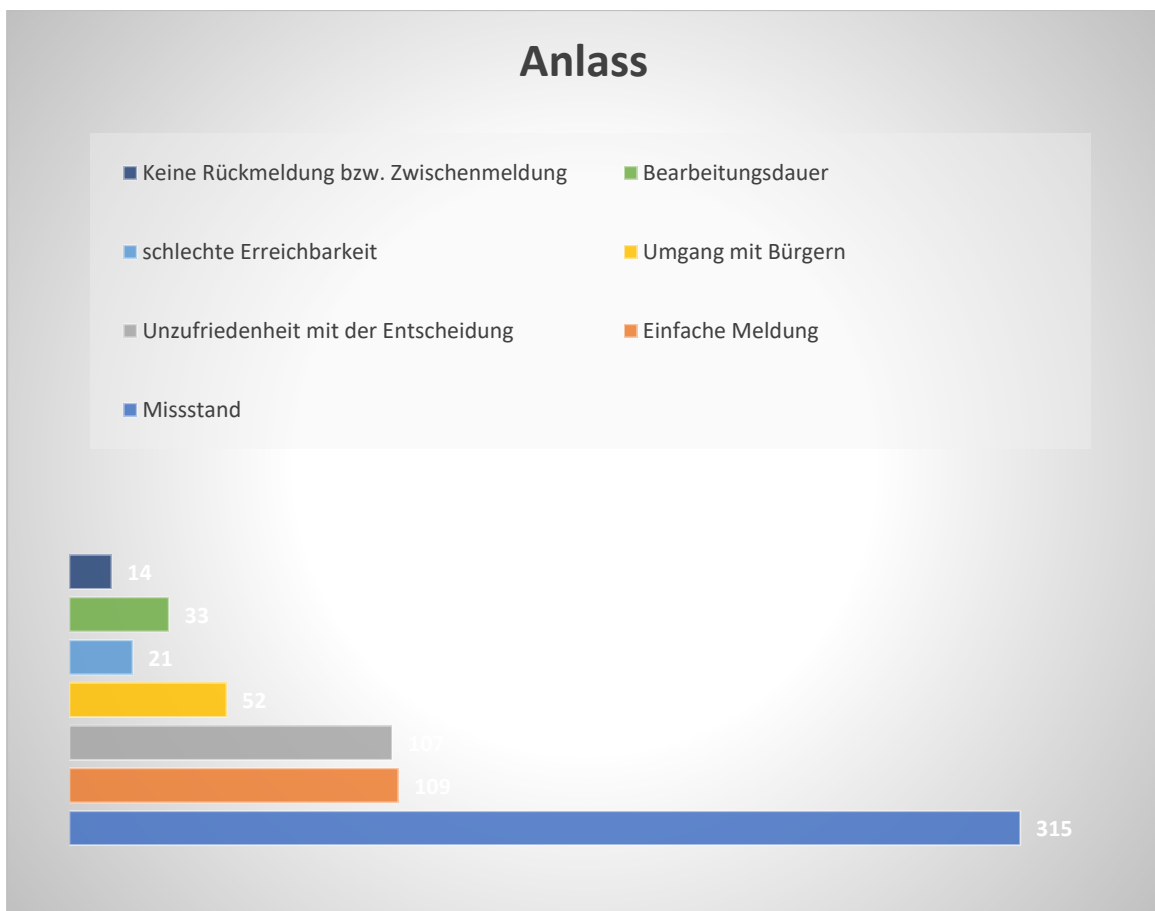
Abschließend lässt sich festhalten, dass die Verwaltung trotz aller Herausforderungen bestrebt ist, kontinuierlich Verbesserungen herbeizuführen und sich den Bedürfnissen und Wünschen der Bürgerinnen und Bürger anzupassen. Die Erfahrungen des Jahres 2024 bilden eine wertvolle Grundlage, um zukünftige Veränderungen strategisch und nachhaltig umzusetzen.

Anlage: Statistiken und Grafiken

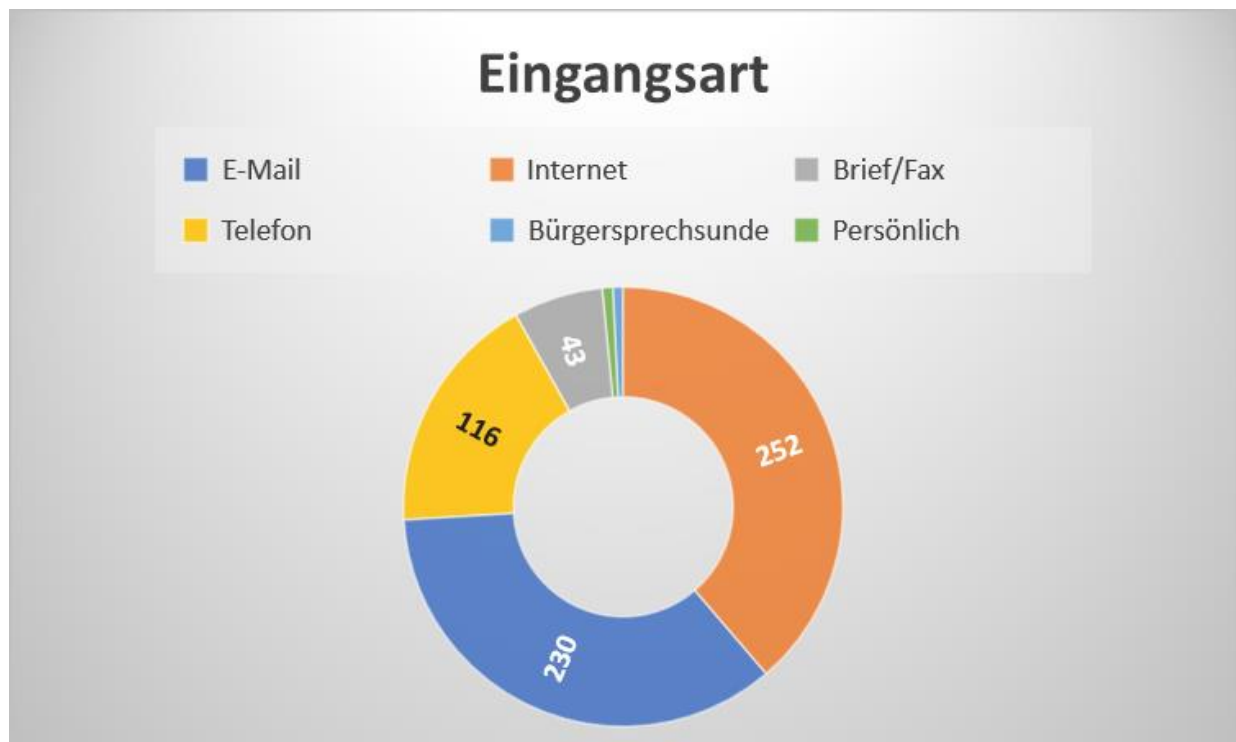
Anliegen Art	2022	2023	2024
Beschwerde	357	437	418
Eingabe	148	149	186
Dienstaufsichtsbeschwerde	28	25	18
§24 GO	19	18	13
Lob und Dank	14	10	9
Petition	0	0	2
Kommunalaufsichtsbeschwerde	0	0	3
Fachaufsichtsbeschwerde	2	5	2
Summe	568	644	651



Anlass	2022	2023	2024
Misstand	230	280	315
Einfache Meldung	139	128	109
Unzufriedenheit mit der Entscheidung	100	110	107
Umgang mit Bürgern	50	47	52
schlechte Erreichbarkeit	8	7	21
Bearbeitungsdauer	17	47	33
Keine Rückmeldung bzw. Zwischenmeldung	24	25	14
Summe	568	644	651



Eingangsart	2022	2023	2024
E-Mail	214	281	230
Internet	184	243	252
Brief/Fax	98	75	43
Telefon	37	24	116
Bürgersprechsunde	33	18	5
Persönlich	2	3	5
Summe	568	644	651



Fachbereiche	2022	2023	2024
FB 1	1	4	0
FB 2	19	17	3
FB 3	155	168	142
FB 4	16	13	12
FB 5	35	46	66
FB 6	55	49	98
FB 7	151	230	222
FB 8	72	49	44
FB 9	7	7	8
FB 10	8	3	3
Bürgermeister	8	7	6
Sonstige Interne	11	20	24
Externe	30	31	23
Summe	568	644	651

